

Dokumentation

KONRAD REPGEN

ZUR VATIKANISCHEN STRATEGIE BEIM REICHSKONKORDAT

1

Das Reichskonkordat ist seit seiner Entstehung im Jahre 1933 und bis zum heutigen Tage immer wieder Gegenstand vieler, oft heftiger Kritiken und Kontroversen gewesen. Diese waren zunächst politischer und rechtlicher Natur. Später, seit den fünfziger Jahren, verlagerte sich die Auseinandersetzung zusätzlich in historische Debatten, die ihrerseits selbstverständlich auch mit den unterschiedlichen Impulsen der Gegenwart zusammenhängen. Ob die fortdauernde zeitgeschichtliche Kontroverse¹ ein

¹ Eine zusammenfassende Übersicht über die Geschichte dieser Kontroverse gibt es nicht; vgl. aber Ulrich von Hehl, Kirche, Katholizismus und das nationalsozialistische Deutschland. Ein Forschungsüberblick, in: Dieter Albrecht (Hrsg.), Katholische Kirche im Dritten Reich, Mainz 1976, S. 219–251. Die wichtigsten historischen Beiträge aus jüngerer Zeit sind: Ludwig Volk, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933, Mainz 1972; Rudolf Morsey, Der Untergang des politischen Katholizismus. Die Zentrumspartei zwischen christlichem Selbstverständnis und ‚Nationaler Erhebung‘ 1932/33, Stuttgart/Zürich 1977; Klaus Scholder, Die Kapitulation des politischen Katholizismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ], 27. September 1977; Konrad Repgen, Konkordat für Ermächtigungsgesetz? In: FAZ, 24. Oktober 1977; Klaus Scholder, Ein Paradigma von säkularer Bedeutung, in: FAZ, 24. November 1977; [Leserbrief] Repgen zu Scholders Antwort, in: FAZ, 7. Dezember 1977; Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich. 1, Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt u. a. 1977; Konrad Repgen, Die Außenpolitik der Päpste im Zeitalter der Weltkriege, in: Hubert Jedin/Konrad Repgen (Hrsg.), Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg u. a. 1979 [gedruckt 1977] (= Handbuch der Kirchengeschichte, VII), S. 36–96, hier 66–72; ders., Über die Entstehung der Reichskonkordats-Offerte im Frühjahr 1933 und die Bedeutung des Reichskonkordats. Kritische Bemerkungen zu einem neuen Buch, in: VfZ 26 (1978), S. 499–534; Klaus Scholder, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats. Erwiderung auf Konrad Repgen, in: VfZ 26 (1978), S. 535–570; Konrad Repgen, Nachwort zu einer Kontroverse, in: VfZ 27 (1979), S. 159–161; ders., Ungedruckte Nachkriegsquellen zum Reichskonkordat. Eine Dokumentation, in: HJb 99 (1979), S. 355–413; ders., Pius XI. zwischen Mussolini, Stalin und Hitler. Zur vatikanischen Konkordatspolitik der Zwischenkriegszeit, in: apuz B 39/79, 29. September 1979; ders., I Patti Lateranensi e il Reichskonkordat, in: Rivista di storia della chiesa in Italia 33 (1979), S. 371–419; ders., Kirche und Kirchenkampf 1933–1939, in: Christi Liebe ist stärker. 86. Deutscher Katholikentag 1980, Berlin/Paderborn 1980, S. 457–473; ders., Die ‚Entpolitisierung‘ des italienischen Klerus in den Jahren 1922–1924 und die Entpolitisierungsklauseln des Lateran- und des Reichskonkordats, in: Herbert Schambeck/Joseph Listl (Hrsg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung. FS Johannes Broermann, Berlin/München 1982, S. 725–754; ders., Vom Fortleben nationalsozialistischer Propaganda in der Gegenwart. Der Münchener Nuntius und Hitler 1933, in: Pankraz Fried/Walter Ziegler (Hrsg.), FS für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz 1982, S. 455–476 (vgl. den gekürzten Vorabdruck in: GWU 34

Ende finden wird, solange die katholische Kirche für viele Menschen die wichtigste Sinngebungs-Instanz ist und solange das Reichskonkordat geltendes Recht bleibt, sei dahingestellt. Es geht nämlich offenbar bei der Reichskonkordats-Debatte nicht nur um empirisch beweis- oder widerlegbare Tatbestände und Zusammenhänge, sondern auch (und entscheidend) um Methodenprobleme und Bewertungsfragen.

Die Unterschiede im methodischen Ansatz und die Gegensätzlichkeit der Normen, welche bei der Urteilsbildung angewandt werden, machen zwar eine Einigung unter den Fachleuten schwierig, und das begünstigt die Legendenbildung – nicht nur in der Lebenswelt². Dies enthebt aber die Zunft, der es nicht um Wirkung, sondern um Wahrheit zu tun sein muß, nicht der Verpflichtung, immer wieder den Versuch zu unternehmen, mehr Klarheit zu gewinnen.

Dabei geht es weniger um die deutsche Politik: das Verhalten der Reichsregierung bei den Konkordatsverhandlungen ist kein Punkt eines wesentlichen Dissenses; auch die unterschiedlichen Motive des Handelns für Hitler und für Papen liegen einigermaßen deutlich zu Tage³. Umstritten ist hingegen das Verhalten der Führung der ka-

[1983], S. 29–49); Dieter Albrecht, *Der Heilige Stuhl und das Dritte Reich*, in: Manfred Schlenke/Heinz Duchhardt (Hrsg.), *FS für Eberhard Kessel zum 75. Geburtstag*, Paderborn 1982, S. 283–299.

Zum juristischen nunmehr: Ernst Friesenhahn, *Zur völkerrechtlichen und innerstaatlichen Geltung des Reichskonkordats. Sondervotum zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1957 (2BvG 1/55; BVerfGE. 6 S. 309 ff.)* in dem Verfassungsrechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen betreffend die Vereinbarkeit des niedersächsischen Schulgesetzes mit dem Reichskonkordat, in: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, Paderborn u. a. 1979, S. 151–180.

² Zum Ermächtigungsgesetz von 1933 liest man bei Friedhelm Hase/Karl-Heinz Ladeur/Helmut Ridder, *Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?* In: *Juristische Schulung* 21 (1981), S. 794–798, hier 797: „Bekanntlich ist das Ermächtigungsgesetz ... unter erheblichem Druck von SA und NS-kontrollierter Polizei zustande gekommen (die KPD-Abgeordneten waren gar bereits verhaftet und *der römische Ausverkauf des Zentrums war im Gange!*)“ [Hervorhebung von mir]. Ähnliche Ansichten, bei denen es logisch (bestenfalls) um Hypothesen gehen könnte, die aber uneingeschränkt als Tatsachenbehauptungen formuliert werden, finden sich jedoch auch innerhalb der Zunft; vgl. Gordon A. Craig, *Deutsche Geschichte 1866–1945. Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches*, München 1980, S. 510f., erneut – knapper – in: ders., *Über die Deutschen*, München 1982, S. 110: „Das Konkordat vom Juli 1933 ... wurde mit dem Verzicht der Geistlichkeit auf das Recht zur politischen Tätigkeit bezahlt, und ihm folgte die erzwungene Auflösung der Zentrumsparlei.“ Ähnlich methodenwidrig (und zusätzlich polemisch) formuliert die Aussage bei Bernd Martin, *Judenverfolgung und -vernichtung unter der nationalsozialistischen Diktatur*, in: ders./Ernst Schulin (Hrsg.), *Die Juden als Minderheit in der Geschichte*, München 1981, S. 290–315, hier 306: der Vatikan „opferte ... bedenkenlos das Zentrum einem Konkordat mit dem Reich.“ Korrekt formuliert würde dieser Satz heißen müssen: und „opferte, wie ich vermute, ... und zwar, wie ich vermute, bedenkenlos, ...“. Über die methodischen Unzulänglichkeiten Martins vgl. jetzt Dieter Albrecht, *Zur Friedensdiplomatie des Vatikans 1939–1941. Eine Auseinandersetzung mit Bernd Martin*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag*, Berlin 1983, S. 447–464, mit einer erdrückenden Fülle von Einzelbelegen. – Zum Unterschied der Modi historischer Aussagen vgl. unten Anm. 10.

³ Zu den unterschiedlichen Auffassungen von Scholder und mir über den Anteil Hitlers und Papens

tholischen Kirche. Es geht – heute wie damals – vornehmlich um die kirchlichen Motive, um die aus diesen Motiven sich ergebende Verhandlungstechnik und um die Verhandlungsziele, also um die vatikanische Strategie. Deshalb ist eine zentrale Streitfrage, ja eigentlich der Brennpunkt der Konkordats-Kontroversen die Geschichte der Entstehung des Artikels 32, mit dem der Heilige Stuhl die Verpflichtung übernahm, Bestimmungen zu erlassen, die „für Geistliche und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen“⁴. Diese Vereinbarung wird im Vertrag mit zwei Sachargumenten begründet: einmal wegen der „in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse“, sodann „im Hinblick“ auf eine Gesetzgebung des Reiches und der Länder, welche die konkordatär vereinbarten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche sichere. Die Zusicherung dieses kirchlichen Verbotes war jedoch nicht bedingungslos gegeben worden. „Es herrscht Einverständnis“, heißt es im Schlußprotokoll, daß die Reichsregierung für nicht-katholische Konfessionen „gleiche Regelungen“ veranlassen werde⁵. Dies ist bekanntlich nie geschehen. Infolgedessen hat der Vatikan diese Reichskonkordatsverpflichtung nie einlösen müssen⁶. Der Artikel 32 ist deshalb bis 1945 nie positiv formuliertes Kirchenrecht geworden⁷. Dennoch hat er in diesem Zeitraum durchaus auch die Rolle gespielt, die ihm vatikanischerseits zugeordnet war: „ein Schutz der Kirche gegen eine nationalsozialistische Invasion im Klerus“⁸.

Diese Funktion konnte der Artikel 32 nur erfüllen, wenn und weil die Parteien des politischen Katholizismus in Deutschland, die Deutsche Zentrumspartei und die Bayerische Volkspartei, nicht mehr existierten. Das war seit dem 4. und 5. Juli 1933 der Fall. In der zeitgeschichtlichen Kontroverse geht es daher im wesentlichen um die

vgl. unsere Aufsätze 1978 (wie Anm. 1). – Im Tagebuch Goebbels (BA Koblenz, NL 118 Nr. 102), das allerdings außerordentlich schwer zu entziffern ist (kaum leserliches Mikrofiche), heißt es am 9. Juli 1933: „Papen hat *sein* Konkordat fertig“ [Hervorhebung von mir]. Zu dieser Quelle nunmehr: Hans Günter Hockerts, Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik in: Dieter Albrecht u. a. (Hrsg.), Politik und Konfession (wie Anm. 2) S. 359–392, hier 358–368.

⁴ Alfons Kupper (Hrsg.), Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, Mainz 1969, S. 273.

⁵ Alfons Kupper (wie Anm. 4), S. 278.

⁶ Dies ist auch nach 1945 nicht erfolgt.

⁷ 1945 haben einzelne Bischöfe derartige Bestimmungen erlassen; doch erst ein Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 1973 hat eine allgemeine Regelung gebracht. Vgl. die Nachweise bei Konrad Repgen, Entpolitisierung (wie Anm. 1), S. 725. Zum jüngsten Stand der vatikanischen, also gesamtkirchlichen Normierungen vgl. die Erklärungen der Ordenskongregation vom 12. November 1980 sowie der Kleruskongregation vom 8. März 1982, dazu Herder Korrespondenz 36 (1982), S. 161–163, 184f., und nunmehr Codex Juris Canonici/1983 Can. 285 § 3: „Officia publica, quae participationem in exercitio civilis pote stas secumferunt, clerici assumere vetantur“; Can. 287 § 1: „Clerici pacem et concordiam iustitia innixam inter homines servandam quam maxime semper foveant“; § 2: „In factionibus politicis atque in regendis consociationibus syndicalibus activam partem ne habeant, nisi iudicio competentis auctoritatis ecclesiasticae, Ecclesiae iura tuenda aut bonum commune promovendum id requirant.“

⁸ Bemerkungen Leibers, Rom, 29. Juni 1933, in: Ludwig Volk (Hrsg.), Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, Mainz 1969, S. 89.

Frage, ob (und wenn ja: wie) dieser Artikel das Ende der beiden genannten Parteien verursacht oder mitverursacht habe. Die Erklärung dieses Endes im Juli ist nun in der zeitgeschichtlichen Diskussion seit langem mit der Frage verknüpft worden, ob die Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz mit der Aussicht auf ein oder das Reichskonkordat im Zusammenhang gestanden habe. Eine Antwort verspricht die Junktimtheorie, die eine Kausalitätserklärung liefern will.

Wer eine derartige Kausalität konstruiert, kann sich nicht auf eindeutige Quellenzeugnisse stützen. Er ist auf Vermutungen über Indizien angewiesen, die letzten Endes immer auf Prälat Kaas zulaufen, aber innere Widersprüche enthalten und außerdem an einem Hauptpunkt im ausdrücklichen Widerspruch zum Aktenbefund stehen⁹. Hingegen läßt sich ohne Annahme einer derartigen Kausalität die Zentrums Zustimmung historisch gut erklären, in voller Übereinstimmung mit dem Quellenbefund. Deshalb lehnen Ludwig Volk, Morsey, Albrecht und ich diese Junktimtheorie (die logisch den Status einer Hypothese¹⁰ hat) ab, während sie von Klaus Scholder festgehalten worden ist, dessen Aussagen jedoch nicht genügend deutlich die Ebene des Möglichen von der Ebene des Wahrscheinlichen und von der Ebene des Tatsächlichen unterscheiden, und der das entscheidende Quellenzeugnis für Kaas durch eine sprachlich gezwungene und daher nicht überzeugende Erklärung weginterpretieren muß¹¹.

Unstrittig ist hingegen, daß die Reichsregierung mit ihrer Verhandlungsofferte¹² im April 1933 eine derartige Kausalität (Beseitigung des Zentrums gegen Reichskonkordat) herbeiführen wollte. Mittel zu diesem Zweck sollte die „Entpolitisierung des Klerus“ sein, und der kirchlichen Seite ist durchaus klar gewesen, daß diese Entpolitisierung der eigentliche Grund sei, warum Berlin das Reichskonkordat wolle¹³. Unmittelbar nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 hatte Hitler seinen Wahlerfolg (gegenüber 1932) auf die Mobilisierung bisheriger Nicht-Wähler sowie auf das Herüberwechseln bisher sozialdemokratischer Wähler zurückgeführt. Anders stehe es mit dem politischen Katholizismus. „Was die Wähler des Zentrums und der Bayerischen

⁹ Es geht um die Frage, ob Kaas vor dem 8. April 1933, als er im D-Zug nach Rom mit Papen zusammentraf, gewußt hat (als Tatsache, nicht nur als Möglichkeit), daß Berlin dem Vatikan Reichskonkordatsverhandlungen anbieten wollte. Gegen die Annahme, daß Kaas von der tatsächlichen Absicht informiert war, steht seine eigene Aussage für die Berliner Akten in Kaas an Bergen, Rom, 19. November 1935: „Im Laufe einer von ihm [Papen] angeregten Besprechung in seinem Abteil stellte ich fest, daß die mehrfach auch in der Öffentlichkeit erörterte Absicht eines etwaigen Konkordatsabschlusses Tatsache war“ (Alfons Kupper [wie Anm. 4], S. 496).

¹⁰ Es gibt drei historische Aussagemodalitäten: Aussagen über Möglichkeit, über Wahrscheinlichkeit und über Tatsächlichkeit. Die beiden ersten betreffen Hypothesen, die entweder, wenn auch nicht vollständig, verifizierbar sind (= Wahrscheinlichkeit), oder die nicht verifiziert werden können (= Möglichkeit).

¹¹ Vgl. Klaus Scholder, *Altes und Neues* (wie Anm. 1), S. 555 mit Konrad Repgen, *Nachwort* (wie Anm. 1), S. 161.

¹² Ich unterscheide zwischen Projekt (Vorbereitung, Planung für Handeln, über dessen Realisierung noch nicht entschieden ist) und Offerte (tatsächliches Handeln).

¹³ Bemerkungen Leibers (wie Anm. 8).

Volkspartei anlange, so würden sie erst dann für die nationalen Parteien zu erobern sein, wenn die Kurie die beiden Parteien fallen lasse.¹⁴ Das ist kein eindeutiger Hinweis auf die Existenz des Reichskonkordats-Projekts; „Fallen-lassen“ ließ sich auch anders bewirken als durch konkordatären Ausschluß der Geistlichen aus dem politischen Katholizismus¹⁵. Im April aber, als Papen mit der Konkordats-Offerte nach Rom fuhr, war die Entpolitisierungs-Klausel, Instrument gegen eine Lebensader des Zentrums, „eine¹⁶ der Hauptgegenforderungen“ Berlins, wie es in der Formulierung des Vatikanreferenten des Auswärtigen Amtes heißt. Papen wollte „die Aufnahme einer auch im italienischen Konkordat enthaltenen Bestimmung“ verlangen, „wonach es den Geistlichen verboten wird¹⁷, sich bei irgendeiner politischen Partei einzuschrei-

¹⁴ Reichskabinetts-Sitzung, Niederschrift Wienstein, 7. März 1933 (ADAP C I, 1, S. 112).

¹⁵ Das Memorandum Bergens, 16. März 1933 (Text: Carsten Nicolaisen, Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches. I: Das Jahr 1933, München 1971, S. 14–20) sah Ausgleich durch Verständigung mit den Bischöfen vor; vgl. dazu Ludwig Volk, Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 70. Das war „eigentlich“ das Nächstliegende, wenn es um Ausgleich ging. – Die Zurückziehung der italienischen Geistlichen aus der Politik war durch einseitige kirchliche Maßnahmen 1922–1924 erfolgt, nicht als Gegenstand von Verhandlungen mit Mussolini; vgl. Konrad Repgen, Entpolitisierung (wie Anm. 1). Sie war bereits seit zwei Jahren innerkirchliches Recht, als die Kurie 1926 vorschlug, es durch Aufnahme in das italienische Konkordat zu bilateralem Recht zu machen, was 1929 geschehen ist. Vgl. Anm. 17. Auch in Österreich ist die Zurückziehung der Geistlichen aus der Politik (Entscheidung der Bischofskonferenz vom 30. November 1933) unabhängig vom Konkordat erfolgt.

Die in der Chronik Aloys Lammers' zum 28. Februar 1933 festgehaltene Bemerkung des Kultusministers Rust, „ob denn die Kirche in Deutschland nicht mit den Nazis auf eine Linie kommen könne, wie Mussolini mit dem Vatikan“ (HStA Düsseldorf, RWN 93/1), ist nicht mit Klaus Scholder, Altes und Neues (wie Anm. 1), S. 547, ohne weiteres im Sinne einer [Reichs-]Konkordats-Sondierung zu verstehen; Mussolini war bereits mit dem Vatikan „auf eine Linie“ gekommen, ehe das Laterankonkordat ausgehandelt und abgeschlossen wurde (vgl. Konrad Repgen, Pius XI. und das faschistische Italien: die Lateranverträge von 1929 und ihre Folgen, in: Werner Pöls [Hrsg.], Staat und Gesellschaft im politischen Wandel [= FS Walter Bußmann], Stuttgart 1979, S. 331–359, hier 335–341). Ganz wörtlich müßte es, wenn Rusts Bemerkung in Richtung Reichskonkordat hätte zielen sollen, heißen: „ob denn die Kirche [= der Vatikan] für Deutschland nicht mit den Nazis auf eine Linie kommen könne“; denn mit „Kirche in Deutschland“ wären eher die Bischöfe gemeint. Dachte Rust an Reichskonkordat, so ist schwer einzusehen, warum er dieses Stichwort nicht ausgesprochen hat. Daß Lammers, wenn es ausgesprochen worden wäre, es nicht notiert hätte, halte ich für unwahrscheinlich und nehme daher an, daß es nicht gefallen ist.

Auch ein weiterer Fühler bei Lammers, vom 22. März (ebenda), durch einen ihm etwas suspekten Schweden namens Björnson zielte nicht expressis verbis auf Reichskonkordat, sondern regte Lammers an, „ich möchte doch mit Pacelli mich in Verbindung setzen, um ein Eingreifen des Papstes zugunsten des deutschen Faschismus zu erreichen. Ich lehnte natürlich rundweg ab, mich in unmögliche Situationen zu begeben, für die es mir außerdem an jeder Zuständigkeit fehlte. Wenn man der von mir verneinten Möglichkeit zu solchen Schritten überhaupt nachgehen sollte, sei der deutsche Episkopat die dazu berufene Stelle. Im übrigen wisse Rom selbst, was es zu tun und zu lassen habe“.

¹⁶ So Menshausen (vgl. Anm. 18). Tatsächlich war es nicht „eine“, sondern „die“ Hauptgegenforderung.

¹⁷ Das Laterankonkordat enthielt nicht ein materiell neues Verbot, sondern bestätigte das vorhandene kirchliche Verbot. Zur Sache vgl. Konrad Repgen, Entpolitisierung (wie Anm. 1).

ben und zu betätigen“¹⁸. Er nahm deshalb den Text des entsprechenden Artikels 43,2 des Laterankonkordates vom 11. Februar 1929¹⁹ mit nach Rom.

Ergebnis der römischen Verhandlungen Papens war der von der neueren Forschung als „Kaas I“ bezeichnete Entwurf vom 20. April 1933²⁰. Er enthält eine Klausel über die künftigen rechtlichen Vorbedingungen parteipolitischer Betätigung katholischer Kleriker, aber kein generelles Verbot. Nach „Kaas I“ sollten die in der Seelsorge tätigen Geistlichen für parteipolitische Aktivitäten der gleichen Genehmigungspflicht ihres zuständigen Bischofs unterworfen werden, die bei Parlamentskandidaturen bereits Vorschrift war²¹. Die gleiche, neue Genehmigungspflicht sollte auf Kandidaturen für Kommunalparlamente und ähnliches ausgedehnt werden. Als Berlin diese Konzession für unzulänglich erklärte und auf einem generellen Betätigungsverbot beharrte²², hat der Vatikan am 11. Mai im Entwurf „Kaas II“ angeboten, zusätzlich, über „Kaas I“ hinaus, die Verpflichtung zu übernehmen, daß die Ausnahme-Genehmigung von den Bischöfen nur „in seltenen und durch das kirchliche Interesse begründeten Fällen“ erteilt würde²³.

Infolgedessen konnte der Kardinalstaatssekretär durch P. Leiber SJ den Erzbischof Gröber am 20. April über den Verhandlungsstand mit dem apodiktischen Satz informieren: Laterankonkordat 43,2 „kommt nicht in Frage. Es wird eine Regelung getroffen, die auch für die Ordinarien“ (also: für die Diözesanbischöfe) „sehr zweckdienlich ist“²⁴. Diese Information hat Gröber sofort an die übrigen Kirchenprovinzen weiterleiten lassen²⁵. Die deutschen Bischöfe ihrerseits haben bei der Beratung des

¹⁸ Aufzeichnung Menshausens, Berlin, 7. April 1933 (Alfons Kupper [Hrsg.], [wie Anm. 4], S. 10).

¹⁹ Ob Papen den originalen italienischen Text oder die deutsche Übersetzung mitnahm, ist nicht feststellbar.

²⁰ Vgl. Ludwig Volk (Hrsg.), *Kirchliche Akten* (wie Anm. 8), S. 20–22.

²¹ *Codex Juris Canonici*/1917, Can. 139 § 4.

²² Papen an Kaas, Berlin, 27. April 1933: „Hier wünscht der Kanzler eine Regelung, wie sie im ersten Satz des Can. 139 § 4 vorgesehen ist, d. h. also, daß der Heilige Stuhl von sich aus ein dahingehendes generelles Verbot erläßt. Die Fassung möchte ich Ihnen vorbehalten. Der Kanzler hält es für ungenügend, nur die im seelsorgerischen Amte stehenden Herren einzubegreifen und die Regelung den einzelnen Bischöfen zu überlassen, die naturgemäß und infolge ihrer zum Teil sehr engen Verbundenheit mit der Partei [Zentrum] wahrscheinlich vor schwierige Gewissenskonflikte gestellt würden“ (Alfons Kupper [Hrsg.], [wie Anm. 4], S. 31).

²³ Text: Alfons Kupper (Hrsg.), (wie Anm. 4), S. 54.

²⁴ Ludwig Volk (Hrsg.), *Kirchliche Akten* (wie Anm. 8), S. 24.

²⁵ Berliner Konferenz von Vertretern der Kirchenprovinzen, 25./26. April 1933, Bericht des Passauer Generalvikars, 27. April 1933: „Föhr [Vertreter der oberrheinischen Kirchenprovinz] gibt Mitteilungen wieder aus einem Briefe, welchen der Erzbischof von Freiburg von einer nicht genannten Persönlichkeit mit Vorwissen oder im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs erhalten hat: Beim Besuch der deutschen Minister [Papen und Göring in Rom] wurde tatsächlich über ein Reichskonkordat gesprochen. Es sollen in dasselbe übernommen werden ... Artikel 43 Absatz 2 des italienischen Konkordates (wonach den katholischen Geistlichen jede politische Betätigung verboten ist) soll in das Reichskonkordat nicht aufgenommen werden. Jedoch soll eine Regelung kommen, welche auch für die Ordinarien sehr zweckmäßig sei.“ Text: Bernhard Stasiewski (Hrsg.), *Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. I: 1933–1934*, Mainz 1968, S. 116f. Ähnlich das Protokoll des Breslauer Vertreters Negwer (ebenda, S. 89): „Eine Einschränkung der politi-

Konkordatsentwurfs am 30. Mai auch Änderungsvorschläge für die Entpolitisierungsklausel gemacht; sie betrafen aber nicht die Substanz²⁶. Vatikanischerseits ist es bis zum 1. Juli in diesem Punkt bei dem Angebot von „Kaas II“ geblieben.

In den Schlußverhandlungen hat der Vatikan jedoch der Berliner Forderung nachgegeben. Zunächst (1./2. Juli) wurde ein Verbot der Mitgliedschaft in politischen Parteien eingeräumt und schließlich (8. Juli) auch noch die weitergehende Einschränkung durch ein Verbot der „Tätigkeit“ für Parteien²⁷. So steht es daher im unterzeichneten und im ratifizierten Text (20. Juli, 10. September 1933).

Da die hier skizzierte Rekonstruktion der Entstehung des Textes des Artikels 32 aktenmäßig gut bezeugt ist, gibt es in dieser Sache spätestens seit der Publikation der Reichskonkordatsakten im Jahre 1969 keine Kontroverse mehr. Strittig ist aber, welche Bedeutung das vatikanische Nein zur Berliner „Hauptgegenforderung“ von Mitte April bis Ende Juni hatte.

Im April gab es in Deutschland noch die nunmehr machtlosen, aber traditionsreichen Parteien des politischen Katholizismus; Anfang Juli aber, als Rom den Artikel 32 konzedierte, betrachtete man im Vatikan den Untergang dieser beiden Parteien als bereits entschieden, was der Sache nach richtig war²⁸. Die Frage heißt nun: Wie

schen Betätigung der Geistlichen im Sinne des italienischen Konkordats, Artikel 43 Absatz 2, komme nicht in Frage. Dagegen eine andere Regelung, die für die Ordinarien zweckmäßig sei.“ In dem Protokoll Föhrs (ebenda, S. 107) wird nur das Faktum der Mitteilung festgehalten: „Über die Situation in Rom gab er [Föhr] Aufschluß aufgrund eines vertraulichen Berichtes der Krauss-Korrespondenz und einer brieflichen Mitteilung, die der Herr Erzbischof am Sonntag erhalten habe. Letztere habe streng vertraulichen Charakter.“ Der vertrauliche Bericht des Katholischen Pressebüros Krauss ist nicht mehr nachweisbar. Vermutlich handelt es sich um Texte oder Kompilationen aus Briefen des römischen Zentrumskorrespondenten Edmund Raitz von Frenz vom 11., 14., 20. und 21. April 1933 (Kommission für Zeitgeschichte, Nachlaß Raitz von Frenz). Die „briefliche Mitteilung“ ist Leibers Brief vom 20. April.

²⁶ Vgl. Ludwig Volk (Hrsg.), *Kirchliche Akten* (wie Anm. 8), S. 71 f.; Alfons Kupper (Hrsg.), (wie Anm. 4), S. 493–495.

²⁷ Die staatliche Gegenleistung für diese weitergehende Konzession bestand im Schlußprotokoll zu Artikel 32, Absatz 2: „Das den Geistlichen und Ordensleuten ... zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.“ Alexander Hollerbach, *Die Lateranverträge im Rahmen der neueren Konkordatsgeschichte*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 75 (1980), S. 51–75, hier 54, macht zutreffend auf die im italienischen Text noch deutlichere Stoßrichtung dieser Aussage aufmerksam: „Auch politische Fragen sind und bleiben *ratione peccati* bzw. *sub specie salutis animarum* dem sittlichen Urteil der Kirche unterworfen.“

²⁸ Bemerkungen Leibers vom 29. Juni 1933 (wie Anm. 8): „Nach Auflösung der Deutschnationalen [am 27. Juni 1933] ist in kürzester Frist mit formell-ähnlichen Folgerungen beim Zentrum zu rechnen.“ Vgl. damit Hitlers Ansprache bei der Reichsstatthalterkonferenz vom 6. Juli 1933 (nach einer Niederschrift Epps): „Wir stehen in der langsamen Vollendung des totalen Staates. Seit der letzten Besprechung [26. Mai] große Wandlung: Deutschnationale Partei hat sich aufgelöst, dies hat vermutlich den Entschluß des Zentrums zum Gleichen beschleunigt. Bayerische Volkspartei und Deutsche Volkspartei als Parteien verschwunden (dem Führer scheint es um die Selbstauflösung nicht besonders zu tun gewesen zu sein; er exemplifiziert aus den Erfahrungen der eigenen Parteigeschichte, daß man bei bevorstehender Auflösung die entsprechenden Maßnahmen treffen kann).

hat die Verhandlung über den Entpolitisierungsartikel auf das Ende des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei eingewirkt?

Wer in dieser Sache eine direkte oder indirekte Kausalitätstheorie vertritt²⁹, wird das vatikanische Hinauszögern der Entpolitisierungs-Konzession als Verhandlungstaktik erklären: Man habe zwar von Anfang an beabsichtigt, hier nachzugeben, sich das Nachgeben aber bis zum Schluß aufgespart, um bis dahin möglichst viele Gegenleistungen zu erreichen. In der Richtung einer solchen Interpretation haben (bei allen sonstigen Unterschieden) Detlev Junker³⁰, Karl Dietrich Erdmann³¹ und Klaus Scholder³² argumentiert.

Die Selbstauflösung ist nicht erfolgt, um uns entgegenzukommen. Sie ist erfolgt, um zu retten, was sonst verloren gewesen wäre; besonders beim Zentrum. An Personen in den parlamentarischen Vertretungen hat sich nichts verändert . . .“; Druck (demnächst) in: Hans Booms/Konrad Repgen (Hrsg.), Akten der Reichskanzlei, 1933 bis 1938, I: 1933–1934, bearb. von Karl-Heinz Minuth, Boppard 1983, Nr. 180, S. 629.

²⁹ Direkt im Sinne von ursächlicher Wirkung des Reichskonkordats auf den Untergang des politischen Katholizismus. Dazu hat Rudolf Morsey (wie Anm. 1), S. 196, eine Formulierung Ludwig Volks von 1969 aufgegriffen: „Dieser Artikel [32] ... bedeutete zu diesem Zeitpunkt, in dem der politische Katholizismus als Machtfaktor nicht mehr existierte, weder Todesursache noch Todesurteil für das Zentrum, sondern nur noch eine Reminiszenz an den politischen Katholizismus in Deutschland“ [Hervorhebungen von mir]. – Eine indirekte Kausalitäts-Theorie findet sich bei Detlev Junker, Die Deutsche Zentrumspartei und Hitler 1932/33. Ein Beitrag zur Problematik des politischen Katholizismus in Deutschland, Stuttgart 1969, der allerdings ohne Kenntnis der kirchlichen Reichskonkordats-Akten arbeiten mußte, S. 215: „Wenn der Vatikan auch vor den Augen der deutschen Katholiken und der Weltöffentlichkeit die Auflösung des Zentrums sanktionierte, so hat er sie doch nicht, das sei noch einmal betont, bewirkt. Die Rede vom ‚Dolchstoß in den Rücken der Zentrumspartei‘ ist irreführend, wenn damit ein machtpolitischer Wirkzusammenhang zwischen Reichskonkordat und Zentrumsende gemeint sein soll. Hitler hätte das Zentrum auch ohne Konkordat aufgelöst. Das Verfahren wäre nur weniger elegant und reibungslos verlaufen; die Katholiken und ehemaligen Zentrumswähler hätten sich nicht der Illusion hingeben können, elementare Ziele der traditionellen Zentrumspolitik durch das Konkordat als erreicht zu betrachten. In die Maschinerie der nationalsozialistischen Gleichschaltung wäre ein wenig Sand gelaufen.“

³⁰ Vgl. Detlev Junker (wie Anm. 29), S. 193: „Deshalb glaubte man im Vatikan, Hitlers Konzessionen annehmen und den geforderten Preis, die Aufgabe der politischen Repräsentation des Katholizismus durch die Zentrumspartei, bezahlen zu können“; ebenda, S. 213 (mit Bezug auf Artikel 31 [Verbandegarantie] und 32): „Dennoch darf man annehmen, daß der Widerstand Pacellis taktischer Natur war und er im Ernst das Konkordat nicht an diesen Artikeln scheitern lassen wollte.“

³¹ Karl Dietrich Erdmann, Deutschland unter der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933–1939, in: Die Zeit der Weltkriege, Stuttgart 1976 (= Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 94/2), S. 444 Anm. 9: „Ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Konkordatsverhandlungen und Selbstauflösung des Zentrums am 5. Juli 1933 ist quellenmäßig nicht nachweisbar. Er wird behauptet u. a. von Karl Dietrich Bracher ... und wird bestritten von Konrad Repgen ... Die Tatsache, daß der betr. Art. 32 erst am 2. Juli, wenige Tage vor der Paraphierung, von Staatssekretär Pacelli zugestanden wurde, schließt nicht aus, daß dieser von vornherein wissen mußte, welches der Preis sein würde, den die Kurie für die Konzessionen zu zahlen haben würde, die das Reich in der Frage Elternrecht und Bekenntnisschule machte (Art. 23). Von diesen Zugeständnissen, die für den Vatikan nicht umsonst zu haben waren, stellt Repgen zu Recht fest, daß für sie früher in der Weimarer Republik nie eine Mehrheit im Reichstag vorhanden gewesen wäre: ‚Papen bot also zu Verhandlungsbeginn an, was Pacelli [als Nuntius in Berlin] früher als Endresultat komplizierter Verhandlungen

Für ihre Interpretation spricht auf den ersten Blick das unwiderlegliche Faktum, daß der Vatikan zum Schluß auf die Berliner *conditio sine qua non* eines Reichskonkordats eingegangen ist. Außerdem entspricht es der normalen politischen Verhandlungstechnik, daß man die eigenen Trümpfe nicht aus der Hand gibt, ehe nicht der erhoffte Gewinn, die Gegenleistung, in die Scheuer eingebracht ist. Und nicht zuletzt war man im Vatikan, war besonders Papst Pius XI. (1922–1939) im Prinzip ohnehin gegen eine Beteiligung des Klerus an der aktiven Parteipolitik³³ – eine Linie, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil bestätigt worden ist³⁴. *Für* diese Erklärungsart gibt es also eine Reihe guter Gründe, sowohl allgemeiner wie besonderer.

Gegen diese Gründe aber spricht eine unbezweifelbare und ausdrückliche zeitgenössische Quelle: der oben erwähnte Brief des P. Leiber vom 20. April³⁵. Darin wird unmißverständlich formuliert, daß ein Verbot à la Laterankonkordat „nicht in Frage kommt“. *Falls* man nun (mit der Kausalitäts-Theorie) annehmen will, daß der Vatikan schon im April bereit gewesen sei, für ein Reichskonkordat die Zentrumsparterie zu „opfern“, also die Hauptkonzession einer vollständigen Entpolitisierung des Klerus zu gewähren, zwar nicht zu Beginn der Verhandlungen, wohl aber beim Abschluß – die Bereitschaft zu einem derartigen Handeln ist eine, wie mir scheint, *zwingende Voraussetzung der Kausalitäts-Theorie* –, *dann* ist schwer zu erklären, warum P. Leiber am 20. April diesen Brief an Erzbischof Gröber geschrieben haben soll. Es ist davon auszugehen, daß Leiber mit Vorwissen Pacellis schrieb³⁶, und es ist nicht anzunehmen, daß Leiber seinerseits falsch informiert war. Nach den üblichen Regeln der Geschichtswissenschaft, die auch in der Reichskonkordatsgeschichte gelten, ist vielmehr festzuhalten, daß Leibers Brief vom 20. April das fixierte, was der Vatikan zu

vergeblich gefordert hatte.‘ Kann man glauben, daß Pacelli den Preis nicht gekannt hätte? Natürlich wurde das Ende des Zentrums nicht durch das Reichskonkordat herbeigeführt, wohl aber absegnet.“

³² Wie Anm. 1 (Kirchen), S. 490: „Dies und nichts anderes war der Kern des Vertragsgeschäfts: Volle Gewährung der katholischen Schulforderungen gegen volle Erfüllung der Entpolitisierung. Verhandlungstaktisch sicherte Hitler die Gewährung der Schulforderungen von Anfang an zu und zwang damit die Kurie, den Entpolitisierungsartikel Schritt für Schritt seinen Vorstellungen anzupassen.“

³³ Vgl. Konrad Reppen, Entpolitisierung (wie Anm. 1), mit den wichtigsten Nachweisungen; besonders ist zu verweisen auf den programmatischen Artikel des Osservatore Romano vom 5. Oktober 1924 über Kirche und Parteipolitik (ebenda, Anhang 6) sowie auf die Bemerkung Pius XI. vom 18. April 1933 zu Art. 14 Abs. 2: Ludwig Volk, Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 225.

³⁴ Auf die Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 42 (Kirche und Politik), sowie auf den darauf aufbauenden Beschluß der Römischen Bischofssynode von 1971 zum Problem Klerus und Politik hat sich die Deutsche Bischofskonferenz 1973 (vgl. Anm. 7) berufen.

³⁵ Vgl. Anm. 24. – Bei Klaus Scholder, Kirchen (wie Anm. 1), S. 495, wird der Leiber-Brief nicht direkt benutzt, sondern nur dessen indirekter Reflex in den Protokollen über die Berliner Sitzung vom 25./26. April (vgl. Anm. 25) vermerkt.

³⁶ Gröber an Leiber, Freiburg, 15. April 1933 (Text: Ludwig Volk [Hrsg.], [wie Anm. 4], S. 15–18), hatte darum gebeten, seine Mitteilungen Pacelli vorzutragen; Leibers Brief vom 20. April war die Antwort darauf. Auch Ludwig Volk, Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 109: „zweifelloso nicht ohne vorherige Absprache mit dem Kardinalstaatssekretär“.

diesem Zeitpunkt tatsächlich wollte: Der Papst lehnte strikt eine Analogie zum Laterankonkordat ab, die Berlin verlangte, und er war bereit, bei einem Reichskonkordat eine Beschränkung der klerikalen Parteipolitik anzuordnen, die den Interessen der Diözesanbischöfe sehr entgegenkäme. Überträgt man diese interne Absichtserklärung in vertragsrechtliche Formulierungen, so gelangt man zu einem „Entpolitisierung“-Text wie „Kaas I“ und „Kaas II“ als Verhandlungsziel.

Dies war auch der Eindruck, den der österreichische Bundeskanzler Dollfuß aus seinen römischen Gesprächen und Verhandlungen in den gleichen Apriltagen mit nach Hause brachte: „Es ist eine für Deutschland bestimmte Formel gefunden worden. Es soll ein gewisser, bestimmter Kreis [von Priestern für parteipolitische Tätigkeit] in Frage kommen. Bei Seelsorgern, wenn der Bischof besondere Vorteile für die Kirche sieht.“³⁷

2

Ist *nicht* anzunehmen, daß die Kurie bereit war, der Berliner „Hauptgegenforderung“ über „Kaas I/II“ hinaus nachzukommen, als sie Ostern 1933 die deutsche Offerte zu Reichskonkordatsverhandlungen akzeptierte, so stellt sich die Frage, was Rom denn eigentlich mit dem Eingehen auf das Verhandlungsangebot habe erreichen wollen. Soll man vermuten, daß der Vatikan geglaubt habe, Hitler würde, nachdem er bereits zu Beginn und zur Eröffnung der Gespräche mit vollen Händen konzidiert hatte, was keine Weimarer Regierung hätte durchsetzen können, zum Schluß auf den für

³⁷ Walter Goldinger (Hrsg.), Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932–1934, München 1980, Sitzung vom 20. April 1933: S. 225–241, hier 232. Vorherging aus Dollfuß' Bericht über die Romreise: „Pizzardo ... Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß man im Vatikan in Österreich ein Bollwerk des deutschen Katholizismus erblickt, auf uns große Hoffnungen setzt und wir auch jede Förderung erfahren können. Beim Heiligen Vater konnte ich das nur bestätigt finden. Er ist ein sehr fester und knorriger Mann, 76 Jahre. Ich habe den Eindruck, daß er sehr einen eigenen Willen hat. Daher habe ich sehr über die innenpolitischen Dinge gesprochen. NS, Bolschewismus, Katholikentag. Ich habe die Meinung, daß unsere Sorge, ob nicht der Vatikan mit dem NS sich zu stark abgefunden habe, was auf uns abfärben könnte, daß dies nicht der Fall ist. Daß auch unser Kardinal [Innitzer] in irgendeiner Form Kenntnis bekommt. Einige kleinere Fragen. Kaas, Teilnahme der Geistlichen am politischen Leben. Göring und Papen haben mit allen schönen Reden und Versprechungen sich dafür eingesetzt, daß den Geistlichen die Teilnahme am politischen Leben zu verbieten sei. Das erfuhr ich von Kaas. Göring und Papen es haben gewünscht. Göring hat einen gewissen Eindruck gemacht. Gottlosenbewegung. Ein gutes Konkordat erreichen, das bestehende gelten lassen. Aber das Verbot der politischen Betätigung der Geistlichkeit. Daher habe ich sofort Pacelli und dem Heiligen Vater gesagt, daß ein solcher Schritt in Österreich absolut ein Unglück ist. Ich habe gesagt, daß niemand bei uns denkt, die Politik nur von Geistlichen zu führen. Aber ganz falsch, wenn die jungen Geistlichen fremd heranwachsen würden, in eine schwere Lage kommen und in der Partei gegenüber der Kirche Entfremdung eintritt. Ich würde Wert darauf legen, daß keine Änderung stattfindet in Österreich. Am Ostersonntag hat Pacelli eine Besprechung einberufen, wo dieses Problem geregelt wurde. Es ist eine für Deutschland bestimmte Formel gefunden worden [usw. wie oben im Text].“ Vgl. zu dieser Sitzung auch schon Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, S. 214 ff., nach Notizen von Richard Schmitz. – Zu Dollfuß' Romreise vgl. unten Anm. 51.

ihn (innen)politisch wichtigsten Punkt verzichten? Welchen Wert sollte für ihn ein Reichskonkordat (mit Fortgeltung der Länderkonkordate, mit Fixierung der Bekenntnisschule und den vielen anderen „Konzessionen“ des Staates) haben, wenn der Gegenpreis in der ganz und gar minimalen Entpolitisierungsklausel von „Kaas I/II“ bestand?

Die Antwort auf diese Frage hängt offenkundig von einer weiteren Frage ab: ist denn sicher, daß der Vatikan zu diesem Zeitpunkt (April 1933) überhaupt und, wenn ja, mit welcher Intensität (und dementsprechend: mit welchem Ausmaß an Konzessionsbereitschaft) auf ein positives Ende der Verhandlungen hinsteuerte? Ludwig Volk hat sich zu diesem Punkt sehr zurückhaltend und vorsichtig geäußert³⁸. Hingegen steht für Klaus Scholder der von vornherein unbedingte und starke Konkordatswille des Vatikans fest; seine gesamte, kunstvolle Indizienbeweis-Kette hängt an diesem für ihn archimedischen Punkt³⁹.

Es fehlte bisher durchaus an Quellen, die uns über die vatikanischen Strategie-Überlegungen im April 1933 Aufschluß geben⁴⁰. Das Problem der vatikanischen Abschluß-Bereitschaft ließ sich daher nur theoretisch, durch indirekte Beweisführung diskutieren. Ein glücklicher Aktenfund in Wien, der im folgenden mitgeteilt wird, führt in diesem Punkte nun erheblich weiter. Ich bin darauf durch Josef Kremsmair hingelenkt worden.

Dieser hat 1980 in seiner auf gründlichen Aktenstudien fußenden Salzburger Dissertation⁴¹ beiläufig erwähnt, daß P. Leiber im Juli 1933 dem österreichischen Bundeskanzler Dollfuß eine „ausführliche Stellungnahme zu Inhalt und Zweckmäßigkeit des Konkordatsabschlusses mit dem Deutschen Reich“ über den österreichischen Vatikangesandten, Rudolf Kohlruf, habe zuleiten lassen⁴². Dieser Bemerkung bin ich nachgegangen und stieß dabei auf ein Dokument von größter Aussagekraft: Vier Tage vor der Unterzeichnung des Reichskonkordats hat P. Leiber nämlich, sicherlich nicht ohne Wissen und Willen Pacellis und auch kaum ohne Willen und Wissen des Papstes, den Bundeskanzler in Wien ausführlich und mit genauer Beschreibung der Hintergründe und Zukunftserwartungen über die vatikanische Strategie bei den Reichskonkordatsverhandlungen informiert (= Dok. 2). Diese Quelle ist wohl für jeden, der die zeitgeschichtlichen Konkordatsdebatten der letzten 25 Jahre verfolgt

³⁸ Vgl. etwa Ludwig Volk, Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 109, 119.

³⁹ An dieser Grundthese seines Buches von 1977 hat er 1978 uneingeschränkt festgehalten.

⁴⁰ Das hängt vor allem mit der Behördenorganisation des vatikanischen Staatssekretariates zusammen, das nicht ein Kollegialorgan war, so daß keine Akten über eine Meinungs- und Willensbildung in Kollegialberatungen (mit dementsprechenden Niederschriften) entstanden sind, und das personell so klein war, daß kein Zwang zu viel Schriftlichkeit bestand. Deshalb muß die Aktenüberlieferung des Staatssekretariates, verglichen etwa mit derjenigen des Auswärtigen Amtes in Berlin, geradezu dürftig sein. Dem entspricht, daß die Motive in der Regel nicht zu Papier gebracht wurden; Leibers Gutachten vom 29. Juni (wie Anm. 8) ist eine für uns Historiker glückliche Ausnahme. – Ganz ähnlich steht es mit den vatikanischen Quellen über die Vorgeschichte der Lateranverträge.

⁴¹ Josef Kremsmair, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/34, Wien 1980.

⁴² A. a. O., S. 303.

hat, eine Sensation. Es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als ein Schlüsseldokument für die vatikanische Politik.

Daß dieses Aktenstück bisher der Forschung verborgen blieb, ist sofort verständlich, wenn man weiß, wo es 1933 abgelegt worden ist: unter den Spezialakten über das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933. Dort hat man es nicht vermuten können, und so ist es Ludwig Volk bei seinen Wiener Archivstudien für die Reichskonkordats-Geschichte von 1972 entgangen⁴³. Kremsmair hingegen, nur am Österreich-Konkordat interessiert, hat dieses Dokument allein in seiner damaligen Bedeutung für die österreichische Politik erkannt und bewertet. Es führt aber weit über die vatikanisch-österreichischen Beziehungen hinaus.

Die Entstehung unseres Aktenstückes erklärt sich ungezwungen aus den beiden Umständen, denen es seine Existenz verdankt. Erstens ist hier das Persönliche zu nennen: alle Beteiligten kannten sich nicht nur „dienstlich“ gut, sondern standen sich auch menschlich nahe, wengleich in unterschiedlicher Weise. Pacelli hielt selbstverständlich auf Distanz, wie es seiner Stellung und seinem Charakter entsprach; dennoch hat der österreichische Vatikangesandte, ein kauziger Mensch mit einer skurrilen Vorliebe für gedrechselte Satzbauten, umständliche Formulierungen und ausgefallene Worte⁴⁴, der aber gewohnt war, den Motiven der handelnden Personen auf den Grund zu sehen, mit dem Kardinal nicht nur laufenden amtlichen Kontakt gehabt, sondern auch oft philosophische Fragen erörtern können⁴⁵. Pacelli wußte natürlich, daß Kohlruf ebenso wie dessen Freund Dollfuß dezidiert katholische Männer waren. Zu Dollfuß hinwiederum hatte Pacellis Sekretär Leiber gute Beziehungen. Im April 1933 wurde in Wien daran erinnert, daß er mit dem Bundeskanzler „persönlich befreundet“ sei⁴⁶.

Dieses Persönliche darf nicht vergessen werden, wenn man – zweitens – an die politischen Umstände erinnert, in denen das Aktenstück vom Juli 1933 entstanden ist. Der christlich-soziale Engelbert Dollfuß hatte den Bankrott des österreichischen Parlamentarismus vom 4. März 1933 ausgenützt, um nunmehr autoritär zu regieren⁴⁷. Dabei stand er unter innenpolitischem und außenpolitischem Druck. Im Innern sah er sich zwei Fronten gegenüber: den Sozialisten und den Nationalsozialisten. Die So-

⁴³ Die Findmittel des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien waren damals noch schlecht. Herangezogen hat Volk die Akten NPA Karton 89 (Vatikangesandtschaft) und 154 (Berlin); vgl. ders., Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 64 Anm. 22, 176 Anm. 24 und 232 sowie 175 Anm. 23, 176 Anm. 25, 26.

⁴⁴ In einem Bericht vom 12. Januar 1933 meinte Kohlruf, Pacelli werde auf die österreichische Note vom 9. Dezember 1932 nicht mit einem ausführlichen Schriftsatz antworten, „weil in ihr selbst konkordatar zu regelnde Fragen mit anderweitigen ehegesetzlichen Absichten des Staates zu sehr synalagmatisch verbunden sind“ (HHStA Wien, NPA Karton 318 fol. 376, 377).

⁴⁵ Friedrich Engel-Janosi, Vom Chaos zur Katastrophe. Vatikanische Gespräche 1918 bis 1938. Vornehmlich auf Grund der Berichte der österreichischen Gesandten beim Heiligen Stuhl, Wien/München 1971, S. 24.

⁴⁶ Amtserinnerung Hornbostels vom 18. April 1933 (wie Anm. 44, fol. 512/512').

⁴⁷ Verhinderung des Zusammentritts eines Teils des Parlaments am 15. März durch Kriminalpolizei; vgl. Keesings Archiv der Gegenwart 3 (1933), 744 D. Danach regierte Dollfuß mit einem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1933.

zialisten hatten bei der Parlamentswahl 1930 die Christlich-Sozialen überflügelt⁴⁸; die Nationalsozialisten waren einstweilen noch nicht parlamentarisch etabliert, gewannen aber in Österreich rapide Terrain, besonders seit dem 30. Januar 1933 und Hitlers Eroberung Deutschlands, das nunmehr die österreichischen Nationalsozialisten durch außenpolitische Hilfestellung gegen Dollfuß begünstigte. Nach einer Reihe von Terrorakten verbot Dollfuß am 19. Juni die Nationalsozialistische Partei in Österreich und löste deren militärisch organisierte Formationen (wie SA, SS, Vaterländischer Schutzbund usw.) auf⁴⁹.

Gegen die Zangenbewegung des außenpolitischen Drucks Deutschlands und der innenpolitischen Unterwanderung durch den Nationalsozialismus suchte Dollfuß Anlehnung in Rom, sowohl bei Mussolini wie beim Papst. Infolgedessen forcierte der Ballhausplatz die 1931 in Gang gekommenen Konkordatsverhandlungen, die Wien bis dahin eher schleppend geführt hatte, im Frühjahr 1933. Dollfuß selbst reiste nach Rom, einigte sich in der Karwoche mit P. Leiber auf eine Formel für einen strittigen Punkt des komplizierten Eherechts-Problems⁵⁰ und erreichte zeitlich vorgezogene⁵¹ mündliche Verhandlungen, die am 26. April begannen und am 1. Mai zur Paraphierung, am 5. Juni schließlich zur Unterzeichnung des Konkordats führten.

Der Vertragstext sollte zwar erst mit der Ratifizierung publik werden, was aus hier nicht interessierenden Gründen bis zum 1. Mai 1934 gedauert hat; aber die Tatsache des Konkordatsabschlusses war für Dollfuß ein wichtiger und wertvoller Prestigeerfolg, vor allem in innenpolitischer Hinsicht: die moralische Autorität der Kirche stützte das Regime ebenso, wie dieses kirchlichen Wünschen weit entgegengekommen war. Nach der christlich-sozialen Parteipropaganda war Nationalsozialismus für Katholiken aus weltanschaulichen Gründen unannehmbar, eine Haltung, die der Bischof von Linz soeben in einem Hirtenbrief „über wahren und falschen Nationalismus“ vom 23. Januar 1933⁵² bekräftigt hatte.

Inzwischen aber hatten die deutschen Bischöfe ihre früheren Warnungen vor Hitler durch die Erklärung vom 28. März zurückgestellt; die dabei formulierten einschränkenden Bedingungen waren weithin übersehen worden⁵³. Der interpretierende

⁴⁸ Nationalratswahlen vom 9. November 1930: Sozialisten 72 (statt 71), Christlich-soziale, einschließlich Heimwehr 66 (statt 73), Nationaler Wirtschaftsblock (Schober) und Landbund 19, Heimatblock 8; vgl. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 71 (NF 46), 1930, München 1931 (ND Nendeln 1976), S. 255.

⁴⁹ Keesings Archiv (wie Anm. 47), 893 B.

⁵⁰ Josef Kremsmair (wie Anm. 41), S. 292.

⁵¹ Noch am 7. April, also vor Papens Ankunft in Rom, wollte Pacelli wegen seiner Überlastung mit anderen Amtsgeschäften für die mündlichen Konkordatsverhandlungen mit Österreich erst nach dem 10. Mai zur Verfügung stehen. Dollfuß entschied sich am 10. überraschend, nach Rom zu fahren, wo er sich vom 11. bis 17. April aufhielt. Die österreichische Delegation unter Schuschnigg kam am 18. April an. Die mündlichen Verhandlungen wurden vom 26. April an geführt. Am 1. Mai 1933 fand die Paraphierung statt.

⁵² Druckort-Nachweise bei Bernhard Stasiewski (Hrsg.), (wie Anm. 25), S. 39 Anm. 2.

⁵³ Text, mit dem Breslauer Entwurf und den Kölner Änderungsvorschlägen, bei Ulrich von Hehl, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933–1945, Mainz 1977, S. 251–253.

Pfingsthirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz⁵⁴ bewegte sich auf der verschlungenen Linie eines „Ja – Aber“, war also zweifellos nicht mehr das frühere Nein, wenn auch kein vorbehaltloses Ja. Nun trat mit der Paraphierung des Reichskonkordats (8. Juli) unvermeidlich die Frage an die Öffentlichkeit, ob dieser Vertrag eine „Anerkennung“ des Hitler-Regimes oder gar des Nationalsozialismus durch die Kirche darstelle⁵⁵. Wenn das stimmte, wurde die innen- und außenpolitische Stellung der Dollfuß-Regierung zum Nationalsozialismus und zu Hitlers Deutschland prekär. Es lag daher im Wiener Interesse und ging, wie schon Ludwig Volk herausgearbeitet hat, auch auf eine österreichische Initiative zurück, daß der Vatikan sich mit den Pacelli-Artikeln des *Osservatore Romano* vom 26., 27. und 29. Juli ausdrücklich und öffentlich von der Konsens-Theorie der deutschen Propaganda distanzierte. Diese vatikanische Dissens-Politik bestimmte die Zukunft⁵⁶. Sie war ipso facto eine moralische Unterstützung für die antinationalsozialistische Politik des Ballhausplatzes, dessen Regime seit Ende Juli von der vatikanischen Presse fortwährend Schützenhilfe bekam, welche den Konsens mit Dollfuß herausstrich⁵⁷.

In diesen personalen und politischen Zusammenhang gehören also unsere beiden Aktenstücke: Der katholische Staatsmann Dollfuß, dessen Politik der Heilige Stuhl nach besten Kräften fördern und unterstützen will, erhält auf dem diskreten Umweg über seine Freunde, P. Leiber und den Gesandten Kohlruf, vorzeitig Einblick in den Inhalt des Reichskonkordats (Dokument 1) und wird ausführlich über die politische Strategie informiert, von der sich der Vatikan bei den Reichskonkordatsverhandlungen leiten lasse (Dokument 2).

Zur Sache zuletzt Ludwig Volk, *Der deutsche Episkopat*, in: Klaus Gotto/Konrad Reppen (Hrsg.), *Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus*, Mainz 1980, S. 49–62, hier S. 50 mit Bezug auf ders., *Reichskonkordat* (wie Anm. 1), S. 71–80.

⁵⁴ Text: Bernhard Stasiewski (Hrsg.), (wie Anm. 25), S. 239–248. *La Documentation Catholique* 30 (1933), S. 11–21 druckt den Text in Übersetzung und bringt folgende Zwischenüberschriften an: „I – Les catholiques allemands admettent et apprécient: // a) L’amour de la patrie // mais sans oubli du Royaume de Dieu; // b) L’autorité // mais sans oppression de la liberté individuelle; // c) La juste place au peuple allemand // mais, à l’extérieur, sans vengeance; // à l’intérieur, sans violence; // toujours avec justice; // d) La religion comme fondement de l’Etat, // mais pas d’Eglise indépendante de Rome. // II – La liberté de l’Eglise: // 1. L’Eglise doit être libre et souveraine, // 2. notamment dans le domaine de l’enseignement, // 3. dans le domaine de l’éducation intellectuelle, physique et sociale, // 4. dans le domaine de la charité, 5. dans le domaine de la presse. // Conclusion: Collaboration bienveillante de l’Eglise avec l’Etat nouveau“.

⁵⁵ Dazu Ludwig Volk, *Reichskonkordat* (wie Anm. 1), S. 171–175.

⁵⁶ Nachweisungen bei Konrad Reppen, *Fortleben* (wie Anm. 1).

⁵⁷ Vorhergegangen war ein wichtiger Artikel des *Osservatore Romano* vom 22. Juni; vgl. Erika Weinzierl-Fischer (wie Anm. 37), S. 223. Kohlruf berichtete ab Ende Juli regelmäßig über entsprechende Artikel des *Osservatore* (HHStA Wien, NPA Karton 89). Den Konsens mit Dollfuß betonte auch der *Osservatore Romano* vom 13. Dezember 1933 mit einem kurzen, aber gut (Seite 1, rechts oben) plazierten Artikel über die Entpolitisierung des österreichischen Klerus vom 30. November 1933 unter der Überschrift: „Il clero e la politica in Austria. Perché non si equivochi“. Er schloß mit dem Satz: „Questa decisione è pertanto una bella testimonianza del pieno affidamento e fiducia dell’Episcopato nell’attuale Governo cattolico, che nel Clero e cattolici austriaci trova il suo maggior sostegno.“

Das mit „Einige Bemerkungen über den ... Konkordatsvertrag“ überschriebene Dokument 1 ist undatiert. Es ist nicht mit Leibers Schreibmaschine geschrieben und enthält kleine handschriftliche Verbesserungen, die nicht von seiner Hand herrühren. Der Text geht aber, wie sich aus Dokument 2 zweifelsfrei ergibt, auf P. Leiber zurück. Vermutlich ist Dokument 1 dem Vatikangesandten bereits vor dem Gespräch vom 16. Juli übergeben worden; so hätte dieser sich auf die Unterredung angemessen vorbereiten können, was der Sache nur nützlich sein mochte. Ich vermute daher, daß die „Bemerkungen“ zwischen dem 10. und 15. Juli an Kohlruf übergeben worden sind.

Es handelt sich bei Dokument 1 keineswegs um einen Vertragstext und auch nicht um eine vollständige Inhaltsangabe. Beides wäre, da bei der Paraphierung für die Zeit bis zur Unterzeichnung Vertraulichkeit vereinbart worden war⁵⁸, für den Vatikan zu riskant gewesen, selbst wenn man es gewollt hätte. Vermutlich ist auch eine auffällige Veränderung der Reihenfolge der Konkordatsbestimmungen, die P. Leiber einige Arbeit gemacht haben dürfte, aus Gründen der Diskretion erfolgt. Würde der Text dennoch publik, was dem Vatikan nicht unlieb war, da auch von deutscher Seite Indiskretionen ausgestreut wurden, so ließen sich formelle Dementis rechtfertigen.

Stellt man die „Bemerkungen“ dem tatsächlichen Vertragstext gegenüber, so ergibt sich folgende Synopse:

1 (fortdauernde Gültigkeit der Länderkonkordate)	= Art. 2
2 (Konfessionsschule)	= Art. 23
3 Politische Klausel	= Art. 14,2.2
4 Verbändeschutzgarantie	= Art. 31
5 Entpolitisierung des Klerus	= Art. 32
6 Kirchliche Vermögensgarantie	= Art. 17
7 Priesterausbildung	= Art. 14,2.1
8 Kirchlicher Einfluß auf die katholisch-theologischen Fakultäten	= Art. 19 und Schlußprotokoll zu Art. 19
9 Eherecht	= Art. 26
10 Kirchliche Jurisdiktion	= Art. 33,1
11 Freiheit für die Verkündigung der Glaubens- und Sittenlehre	= Schlußprotokoll zu Art. 32
12 Nationalitätenschutz (Meistbegünstigungsklausel)	= Art. 29
13 Konkordatsdauer	= keine Bestimmung darüber
14 Konfliktlösungsverfahren	= Art. 33,2

Die Veränderung der Systematik ist offenkundig nicht nach einem einzigen Leitgedanken ausgeführt worden. Von besonderem Interesse sind die in runde Klammern

⁵⁸ Vgl. Alfons Kupper (Hrsg.), (wie Anm. 4), S. 227 Anm. 4.

eingefügten Erläuterungen, welche damals die Tragweite einer Vertragsbestimmung erklären sollten, für uns heute aber die früheste vatikanische Interpretation nach der Paraphierung darstellen. Interessant ist in diesem Zusammenhang besonders der Punkt 4 der „Bemerkungen“, weil Art. 31 kirchlicherseits am schlechtesten von allen Konkordatsbestimmungen ausgehandelt worden ist, was zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch korrigierbar gewesen wäre⁵⁹. Auch Punkt 3 der „Bemerkungen“ verdient Beachtung: die „politische Klausel“ bei Bischofsernennungen betreffe nicht frühere Tätigkeit im politischen Katholizismus.

Insgesamt zeigen die „Bemerkungen“ deutlich, was zu diesem Zeitpunkt für Pacelli am Inhalt des Reichskonkordats entscheidend gewesen sein dürfte. Hier nicht aufgeführte Punkte betrafen in dieser Sicht offenbar Dinge von geringerer Bedeutung oder jedenfalls von geringerem Interesse für den Ballhausplatz, der spätestens nach der Vertragsunterzeichnung selbst durch Textvergleich kontrollieren können würde, ob er vorher zuverlässig informiert worden sei. Ob das damals in Wien geschehen ist, läßt sich nicht sagen, weil die Akten darüber nichts enthalten. In heutiger Sicht wird man den „Bemerkungen“ die Korrektheit der Wiedergabe des vertraglichen Inhalts (im Rahmen des Unvollständigen, der beabsichtigt und bezeichnet war) nicht bestreiten können.

Relief aber gewinnen diese Informationen erst durch Dokument 2, das Gesandter Kohlruf als Ergebnis einer mehr als zweistündigen Unterredung mit P. Leiber, die am 16. Juli stattfand, für Bundeskanzler Dollfuß mit der ihm eigenen, pedantischen Bemühung um präzise Sprache angefertigt hat.

Zunächst werden unter a) drei „Parteien“ beschrieben, die sich im Vatikan zur grundsätzlichen Frage, ob man überhaupt auf die Konkordatsofferte eingehen solle, gebildet hatten. Die *erste Gruppe* plädierte mit guten prinzipiellen Argumenten dafür, „daß solche Verhandlungen grundsätzlich abzulehnen seien, weil die nationalsozialistischen Grundsätze eine völlige Verleugnung der katholischen Idee bedeuten“. Leitpunkt für diese Gruppe war der weltanschauliche Gegensatz in seiner Unüberbrückbarkeit und die Bewahrung der klaren, eindeutigen katholischen Front gegen den Nationalsozialismus. In dieser Gruppe dachte man jedoch nicht allein an die Prinzipien, sondern auch an politisch-psychologische Folgen. Die nationalsozialistische Propaganda werde (wie es tatsächlich geschehen ist), zumal in Deutschland „keinerlei freie Kritik“ ein Gegengewicht bilde, ein Konkordat als „Anerkennung der nationalsozialistischen Grundsätze seitens der Kirche“ umdeuten. Das schädige das kirchliche Prestige in Deutschland und in der ganzen Welt. „Die aufrechten Katholiken im Deutschen Reiche, die sich dem Nationalsozialismus nicht oder nur unter Zwang beugen, würden sich auch geistig und moralisch als von dem Vatikan verlassen vorkommen.“ Völlig zutreffend ist hier vorweg jene Kritik formuliert, die nachher besonders bei damals jungen und aktiven Katholiken empfunden wurde und die bei heute 70- und 80jährigen noch deutlich nachwirkt⁶⁰.

⁵⁹ Vgl. Walter Conrad, *Der Kampf um die Kanzeln*, Berlin 1957, S. 40.

⁶⁰ Vgl. Klaus Scholder, *Altes und Neues* (wie Anm. 1), S. 568; Konrad Repgen, *Ungedruckte Nach-*

Die Gegenposition werde von einer *zweiten Gruppe* entwickelt. Sie gehe ebenfalls von der Prämisse aus, daß Nationalsozialismus und Katholizismus einander „völlig wesensfremde“ Weltanschauungen seien. Nur ziehe sie aus dieser Beurteilung den gegenteiligen Schluß. Sie rechne, gerade wegen der geistig-weltanschaulichen Gegensätze, mit einem „scharfen Kampfe“, in dessen Verlauf Klerus und Kirchenvolk „leiden und Verfolgungen um ihrer katholischen Gesinnung willen zu erdulden hat“. Wenn das eintrete, wenn die Bewahrung der Identität nur um den Preis einer solchen Verfolgung erreicht werden könne, dann werde sich ein Konkordat als segensreich erweisen; denn wenn vor dem Kampfe versucht worden sei, sich „schiedlich und friedlich“ zu einigen, so bedeute dies später „eine moralische Kraftquelle“. Dachten die Mitglieder der ersten Gruppe an die kurzfristigen Folgen, so überlegten die Mitglieder der zweiten, verhandlungswilligen Gruppe mittel- und längerfristige Entwicklungen.

Wie meist in derartigen Sozialgebilden gab es auch in bezug auf die deutsche Reichskonkordats-Offerte noch eine dritte Gruppe im Vatikan, die zwischen den beiden anderen zu vermitteln suchte. Allein schon durch ihre Existenz war sie ein Ausdruck der relativen Berechtigung der Leitgedanken der ersten wie der zweiten Gruppe. Wenngleich Kohlruf dies nicht ausdrücklich festgehalten hat, ist auch für die *dritte Gruppe* mit der gleichen Prämisse wie bei der ersten und zweiten zu rechnen: Nationalsozialismus und Katholizismus sind in ihren Grundsätzen einander „völlig wesensfremd“. Wegen der daraus zu erwartenden Gefahren dürfe man daher Verhandlungen nicht ablehnen, sondern müsse sie versuchen. Man solle jedoch auf Zeitgewinn arbeiten, um schon während der Verhandlungen „positive Ergebnisse zu Gunsten des Katholizismus in Deutschland“ zu erzielen; und man müsse einen Vertrag abschließen, „der es aller Welt klar macht (auch den Katholiken in Deutschland trotz der einseitigen Propaganda der Reichsregierung), daß die Kirche mit diesem Vertrag die nationalsozialistischen Grundsätze keineswegs anerkennt, dafür aber den Machtbereich der Kirche (zumindest gedanklich und ideell) gegenüber dem bisherigen oder gar gegenüber einem vertragslosen Zustande erweitert und feste Bürgschaften für die Pflege des katholischen Geisteslebens geschaffen“ habe. Mit „gedanklich und ideell“ ist offenbar das Juridische, sind die vertraglichen Vereinbarungen gemeint. Sie können als „feste“ Bürgschaft allerdings nur in bezug auf ihre rechtliche Stringenz angesehen werden. Denn ebenso wie die beiden ersten gehe die dritte Gruppe („wie man

kriegsquellen (wie Anm. 1), S. 375 f. – Der später prominenteste Deutsche, der 1933 in dieser Weise auf das Reichskonkordat reagiert haben dürfte, war Konrad Adenauer. Er sagte 1956 im Bundestagparteivorstand der CDU: „Ich mache keinen Hehl daraus, daß mir die Zustimmung damals recht unwillkommen war, weil ich Anstoß daran genommen hatte, daß man diese Kerle, den Hitler und Konsorten, damals als völkerrechtlich (!) anerkannte, obgleich völkerrechtlich nichts dagegen einzuwenden gewesen ist“; vgl. Konrad Repgen, Ungedruckte Nachkriegsquellen (wie Anm. 1), S. 388 Anm. 51. – Einen deutlichen Reflex auf die Argumentation dieser Gruppe in Kaas an Gröber, Rom, 21. Dezember 1933: „Damals [bei den Konkordatsverhandlungen] wurde von allen Seiten erklärt, der Heilige Stuhl solle sich die Mühe eines Vertragsschlusses doch gar nicht machen, da er es mit berufsmäßigen Vertragsbrechern zu tun habe“ (Bernhard Stasiewski [Hrsg.], [wie Anm. 2], S. 486).

in vatikanischen Kreisen *allgemein* erwartet“ [Hervorhebung von mir], heißt es) davon aus, daß Hitlers Regierung das Konkordat brechen oder umgehen werde. In diesem Falle aber, sagt Leiber von dem Kalkül der dritten Gruppe, „hat die Kirche die Macht, durch eine Aufhebung des Vertrages dem Ansehen des Nationalsozialismus in der Welt einen noch viel schärferen Schlag zu versetzen, als dies durch Ablehnung der Verhandlungen der Fall gewesen wäre“.

Diese Prognose hat sich bekanntlich nicht erfüllt, weder 1933 noch später. Als der Papst schließlich im Januar 1937 die deutschen Bischöfe fragte, ob die Kurie das Reichskonkordat kündigen solle, erklärte Kardinal Schulte in der bekannten Kölner Strategie-Denkschrift⁶¹, daß der vermutliche Schaden einer Konkordatskündigung von seiten der Kirche den vermutlichen Nutzen erheblich übersteige. Konkordatskündigung sei eine „wertvolle Waffe“ nur „im Stadium der Androhung“, aber die „Widerstandskraft der deutschen Katholiken“, die „wesentlich auf der ihnen zuteil werdenden Seelsorge beruht“, würde durch eine Kündigung geschwächt werden. Das Reichskonkordat verbürge nämlich „ausdrücklich eine große Zahl auch von solchen Rechten und Freiheiten“, die „früher auch in einem konkordatslosen Zustande als selbstverständlich galten. Es ist zu befürchten, daß der totalitäre Staat nach Wegfall der Konkordatsverpflichtungen auch diese elementarsten Rechte und Freiheiten der Kirche nehmen würde. So erträglich für die Kirche das Leben unter dem gemeinen Rechte in einer Demokratie sein kann, so unerträglich würde es in einem unfreundlich gesinnten autoritären Staate sein, der sie wie einen beliebigen politisch verdächtigen Klub behandeln könnte“. Die späteren Erfahrungen der Kirchenpolitik im Warthegau sind hier bereits vorweggenommen.

Ziel der „Kompromißmeinung“ der dritten Gruppe war also: „Verhandlungen, aber ohne Drängen und Abschlußwillen“. Dies ist der kardinale Punkt ihres Kalküls, in sich durchaus konsequent und rasonabel – zumal, wenn man die deutsche Revolution von 1933 nicht als eine „dauernde politische Umwälzung“ betrachtete und daran dachte, daß die Länderkonkordate seit dem Ermächtigungsgesetz in der Luft hingen⁶². Die dritte Gruppe suchte also die Lösung des Problems auf der Ebene der Diplomatie: Verhandlungen – aber ohne Drängen und Abschlußwillen.

Die hier entwickelte Skizze der vatikanischen Verhandlungsstrategie stammt von Mitte Juli, ist aber eine Aussage über die Überlegungen im April. Es heißt bei Kohlruß ausdrücklich: „Von Anfang an ...“. Das ist wörtlich zu interpretieren, zumal Leibers Ausführungen nur dann einen inneren Sinn ergeben, wenn man sie als Beschreibung

⁶¹ Text jetzt: Ludwig Volk (Hrsg.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche in Deutschland 1933–1945. IV: 1936–1939, Mainz 1981, S. 150–154. Vgl. auch Konrad Reppen, Pius XI. zwischen Stalin usw. (wie Anm. 1), S. 22 f.; Heinz-Albert Raem (Hrsg.), Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Eine Quellensammlung für den katholischen Religionsunterricht an weiterführenden Schulen, Paderborn 1980, S. 62 f.; Heinz Hürten, Zwischenkriegszeit und Zweiter Weltkrieg, Stuttgart 1982, S. 186–190.

⁶² Das Ermächtigungsgesetz hatte dem Reichskabinett die Kompetenz zu verfassungswidrigen Gesetzen übertragen; die Fortexistenz der Länder (und damit des Vertragspartners der Länderkonkordate) war daher nicht mehr gesichert.

der strategischen Kalküle im Frühjahr, zu Beginn der Verhandlungen, versteht. Es geht in Punkt a) also um die strategische Meinungsbildung des Vatikans in der Karwoche 1933, von der wir bisher kaum etwas wußten.

Leibers Analyse paßt in die Fakten, die sich aus den zeitgenössischen Dokumenten ergeben, vorzüglich und ist insofern kontrollierbar. Für eine Junktimtheorie, die einen kausalen Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz und der Entstehung des Reichskonkordats annimmt⁶³, ist in dieser Darstellung gar kein Platz. Ebenso findet die Affinitätstheorie⁶⁴, die man gleichfalls zur Erklärung des katholischen Verhaltens im Jahre 1933 herangezogen hat, an Leibers Darstellung keinen Halt. Nach der Mitteilung dieses Insiders für den ihm befreundeten Exponenten katholischer Politik sind alle drei vatikanischen „Parteien“ im Jahre 1933 vielmehr vom Gegensatz zwischen der geistigen Identität des Katholizismus auf der einen Seite und des Nationalsozialismus auf der anderen Seite ausgegangen, der daher als antikatholisch verstanden wurde. Von diesem gemeinsamen Ausgangspunkt her haben die drei Gruppierungen aber ganz unterschiedliche Strategien entwickelt. Die einen wollten Prinzipienpolitik, die anderen Seelsorgspolitik, und die dritten meinten, man könne die Nachteile vermeiden und die Vorteile einer jeden dieser beiden Politiken miteinander verbinden, wenn man auf die Reichskonkordats-Offerte „ohne Drängen und Abschlußwillen“ eingehe.

In dieses dritte Konzept fügt sich Leibers oben erwähnter Brief vom 20. April an Erzbischof Gröber nahtlos ein: Zu diesem Zeitpunkt konnte man eine substantielle Konzession an die Berliner „Hauptgegenforderung“ der Klerus-Entpolitisierung intern durchaus verneinen, wenn und weil man keinen unbedingten Abschlußwillen hatte und Zeit zu haben glaubte. Die Schwäche dieses Kalküls aber lag in dem Faktor Zeit. In den zweieinhalb Monaten von Mitte April bis Ende Juni hatte sich die innenpolitische Landschaft in Deutschland völlig verändert, mit atemberaubender Geschwindigkeit. Dies hatte erhebliche Rückwirkungen auf die vatikanische Strategie im Juli, die in Punkt b) beschrieben ist.

Daß das inzwischen paraphierte Reichskonkordat „für den vatikanischen Standpunkt überaus günstig“ war, bedarf keiner Begründung, soweit es um die Klauseln des Vertrages geht. Aber war die Existenz des Konkordats als solche Hitler gegenüber eine Garantie? Nach Leibers Darstellung eindeutig nein. Die vatikanische Diplomatie beurteilte ihren Vertragspartner mit abgründiger Skepsis. Sie sei sich „im klaren darüber, daß auch dieser Vertrag die katholische Bevölkerung und die katholische Bewegung“ (also: Kirchenvolk und Verbandskatholizismus) „vor Verfolgungen und Unterdrückungen keineswegs zu schützen vermag“. Es gebe für die Reichsregierung „genügend Handhaben“, um Umgehungen des Konkordats formal-rechtlich „zu maskieren“; und „die systematische Verleugnung und Umdeutung aller Rechtsgrundsätze in Deutschland macht solche Umgehungen sogar verhältnismäßig leicht;

⁶³ Vgl. Konrad Repgen, Reichskonkordats-Offerte (wie Anm. 1), S. 500.

⁶⁴ Meine Auffassung dazu in Konrad Repgen, Hitlers Machtergreifung und der deutsche Katholizismus. Versuch einer Bilanz, in: Dieter Albrecht (Hrsg.), (wie Anm. 1), S. 1–34, hier 25 ff.

ebenso die bewußte Verwechslung von nationalsozialistischer Partei und Staat“. Es wurde also schon *vor* der Unterschrift unter das Reichskonkordat das totalitäre Unrechtsregime Hitlers erkannt und in seinem vermutlichen Verhalten zutreffend eingeschätzt. Dreieinhalb Jahre später hat die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ diese nationalsozialistische Konkordatspolitik mit der berühmten Klimax der Vertragsumdeutung, der Vertragsumgehung, der Vertragsaushöhlung und der Vertragsverletzung vor der Weltöffentlichkeit und von den deutschen Kanzeln herab gebrandmarkt⁶⁵. Man war sich auch 1933 schon bewußt, daß es nicht leicht sein würde, „Beweise für die Feststellung von Vertragsbrüchen“ zu beschaffen.

Aus diesen Erwägungen heraus hätte, so fährt Leiber fort, „ein Großteil der vatikanischen Diplomatie es gerne gesehen, wenn die deutsche Regierung die Paraphierung des Konkordatsentwurfes oder die daran geknüpften politischen Bedingungen“ abgelehnt hätte“. Mit dieser Aussage sind offensichtlich die Gruppen Eins und Drei gemeint; denn im Unterschied zum vorhergehenden Abschnitt wird hier nicht von „der“ vatikanischen Diplomatie gesprochen, sondern von einem „Großteil“, also nicht von allen. Offenbar für diesen Teil fügt Leiber noch hinzu: „Man hat eine solche Ablehnung mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet und war eher darüber enttäuscht, daß sie nicht erfolgt ist.“

Dieses Kalkül ist in den bisher bekanntgewordenen Quellen kaum faßbar gewesen. Es läßt sich jedoch in den schon bekannten Ablauf der Konkordatsverhandlungen Anfang Juli durchaus einfügen. Bekannt ist ja die Irritation, die der Entwurfstext vom 2. Juli bei der Vorlage in Berlin am 3. Juli hervorgerufen hat, so daß Hitler die Paraphierung hinauszögerte und bereit zu sein schien, das Konkordat scheitern zu lassen⁶⁷. Nach Leiber war diese Reaktion also gewissermaßen vorprogrammiert; doch reagierte Hitler schließlich anders, zwang die Kurie durch Gleichschaltungsdruck auf die katholischen Verbände zu neuem Verhandeln, zu neuen Konzessionen und stimmte dann der Paraphierung zu. Dies ist, vom Tiber her gesehen, die Situation, die der Kardinalstaatssekretär im August Kirkpatrick gegenüber mit dem drastischen Bild der Erpressung mit einer vorgehaltenen Pistole erklärt hat⁶⁸.

Selbst jetzt, am 16. Juli, unmittelbar vor dem nächsten Papen-Besuch, sei man sich im Staatssekretariat noch nicht einig, ob man die Unterschrift – trotz des deutschen Drängens – „nicht noch einige Zeit verzögern“ oder vielleicht die Ratifizierung nicht

⁶⁵ Der Text der Enzyklika am bequemsten in Dieter Albrecht (Hrsg.), *Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung. I: Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“*, Mainz 1965, S. 402–443, hier 407. Zur Sache vgl. Konrad Repgen, *Reichskonkordats-Offerte* (wie Anm. 1), S. 532.

⁶⁶ Hier wird angespielt auf die Rücknahme der am 1. Juli erfolgten polizeilichen Auflösung einer Reihe katholischer Organisationen, darunter der großen Jugendverbände (vgl. Ludwig Volk, *Reichskonkordat* [wie Anm. 1], S. 136 ff.; Konrad Repgen, *Reichskonkordats-Offerte* [ebenda], S. 530), durch Hitlers öffentliche Erklärung vom 8. Juli (Text: Alfons Kupper [Hrsg.], [wie Anm. 4], S. 219 f.).

⁶⁷ Vgl. Ludwig Volk, *Reichskonkordat* (wie Anm. 1), S. 141–144.

⁶⁸ Kirkpatrick an Vansittart, Rom, 19. August 1933 (DBFP II, 5, S. 524 f.; Ludwig Volk, *Reichskonkordat* [wie Anm. 1], S. 250 f.).

in der üblichen Frist von 6 bis 8 Wochen vollziehen solle, um inzwischen Abhilfe der „massenhaft vorliegenden Beschwerden“ zu erzwingen⁶⁹. Andere hingegen (hier scheint er auf die dritte Gruppe anzuspielen) hielten ein schnelles In-Kraft-Setzen der Verträge für vorteilhafter, weil es dann „um so rascher zu Verstößen“ gegen das Konkordat „und zu einer Anklage wegen dieser Vertragsverletzung vor der ganzen Welt“ führen werde. Noch sei über das endgültige Unterschriftsdatum nicht entschieden.

Die erwarteten Konkordatsverletzungen sind in der Niederschrift Kohlruß' unter Punkt d) noch einmal an den Punkten 2, 3, 4 und 11 der „Bemerkungen“ konkret beschrieben worden. Die hier fixierten Prognosen haben sich, wenn man die nationalsozialistische Kirchenpolitik daneben hält⁷⁰, fast ausnahmslos bestätigt⁷¹. Das ließe sich bei einer eingehenden Analyse, die an anderer Stelle erfolgen muß, zeigen. Wir brauchen hier auch nicht ausführlicher auf den Teil c) der Niederschrift einzugehen, der die vermutlichen Rückwirkungen des Reichskonkordatsabschlusses auf die „gesinnungstreue katholische Bevölkerung“ Österreichs behandelt. Die Erschwerung der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus für das Dollfuß-Regime wurde nicht geleugnet, doch hoffte der Vatikan, daß der Ballhausplatz sich politisch und geistig behaupten könne und, „wenn es dann zu den erwarteten Vertragsbrüchen seitens Deutschland“ komme, um so mehr Widerhall beim Kirchenvolk finden werde.

Der Rest der Kohlruß-Niederschrift enthält nicht mehr das Gedächtnis-Protokoll der Ausführungen Leibers, sondern Beobachtungen des Gesandten, bezeichnet noch offene Fragen, spricht von den Möglichkeiten einer „offiziösen vatikanischen Darstellung“ der Reichskonkordatsgeschichte⁷² und bringt Nachrichten über die Haltung Brüning, Kaas' und Gröbers zum Reichskonkordat, die den heutigen Wissensstand nicht wesentlich erweitern. Wenn er schließlich noch auf den deutschen Episkopat zu sprechen kommt, von dem ein Teil das Reichskonkordat ablehne, weil sonst „katholische Kreise zu Schleppträgern des Nationalsozialismus“ gemacht würden⁷³, und von

⁶⁹ Dies wirft ein neues Licht auf die offenbar dramatischen Ereignisse am 16. Juli, die zur (Wieder-)Einfügung der Klausel über die Benutzung von staatlichen Gebäuden oder Grundstücken zu kirchlichen Zwecken in den Vertragstext führten (Schlußprotokoll zu Artikel 17); zur Sache vgl. Alfons Kupper (Hrsg.), (wie Anm. 4), S. 244 Anm. 2, und Ludwig Volk, Reichskonkordat (wie Anm. 1), S. 165 f., dessen Urteil („Kraftprobe zur falschen Zeit und an der falschen Stelle“) in diesem Punkt zu korrigieren sein dürfte.

⁷⁰ John Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge, München 1969; Rudolf Lill, Ideologie und Kirchenpolitik des Nationalsozialismus, in: Klaus Gotto/Konrad Repgen (Hrsg.), (wie Anm. 53), S. 23–34.

⁷¹ Eine Ausnahme, so daß die Befürchtungen von 1933 sich nicht bestätigt haben, macht die politische Klausel bei Bischofsernennungen (Dokument 1, Punkt 3; Reichskonkordat Artikel 14, 2.2). Es ist nicht zu erkennen, daß die Besetzung der Bischofsstühle (bei allen Schwierigkeiten, die sich im einzelnen ergaben) durch die Einwirkungsmöglichkeit des Staates in einem für die Kirche negativen Sinne erfolgt wäre. – Die Kölner Strategie-Denkschrift von 1937 (wie Anm. 61) meinte: „[Gegenüber den Nachteilen eines Fortfalls des Konkordats für die Nichtanpassung der deutschen Katholiken an den Nationalsozialismus] wäre die Aufhebung der wenigen im Konkordat dem Staate gemachten Zugeständnisse für die Kirche kaum von merklichem Nutzen“ (S. 152).

⁷² Statt dessen hat man einzelne Osservatore-Romano-Artikel zu Sachfragen veröffentlicht.

⁷³ Derartig drastische Formulierungen sind von den Skeptikern und/oder Gegnern eines Reichskon-

einer anderen Gruppe von Bischöfen berichtet, die bis zum 8. Juli für den Abschluß eingetreten seien, jetzt – zu spät – aber von diesem Standpunkt abrückten⁷⁴, so behandelt er Dinge, von denen wir noch recht wenig wissen und deren historische Klärung – angesichts der vorhandenen Quellenüberlieferung – in absehbarer Zeit kaum möglich ist, wenn nicht Zufallsfunde uns weiterhelfen. Auch diese kurzen, zu kurzen Bemerkungen Kohlruß⁷⁵ haben aber erheblichen Wert: sie warnen vor undifferenziert-flächigen Vorstellungen über die Meinungsbildung in der kirchlichen Führungsschicht im Jahre 1933.

Dies aber, so scheint mir, ist der eigentliche Wert der neu aufgefundenen Quelle über die vatikanische Strategie beim Reichskonkordat. Sie beweist, daß nahezu alle Fragen, die von der späteren Kritik an die Reichskonkordatspolitik des Heiligen Stuhls im Jahre 1933 herangetragen worden sind, Argumentationen enthalten, die im Vatikan auch damals schon erwogen worden sind. Dabei hat man sich nicht nur über die Motive, sondern auch über die vermutlichen Folgen des Handelns nüchtern Rechenschaft zu geben gesucht. An Sorgen und Befürchtungen war kein Mangel, und die meisten dieser Befürchtungen wurden schlimme Realität. Ob der Kirche und ob Deutschland ein besseres Schicksal erwachsen wäre, wenn sich die erstgenannte Gruppe mit ihrer Strategie des unbedingten Nein im Vatikan durchgesetzt hätte, ist schwer mit Sicherheit zu erkennen. Der Konditionalis ist kein Modus des Historikers.

Wohl aber wäre es unsere Aufgabe zu fragen, wer zu dieser Gruppe im damaligen Staatssekretariat zu zählen sei. Darüber läßt sich jedoch nichts Genaues sagen. Vermutungsweise könnte der Name Ottavianis⁷⁵ genannt werden, weil diese Persönlichkeit auch in anderen Dingen sich als ein Mann von unbedingter Konsequenz und damit zugleich von unbequemer Intransigenz erwiesen hat. Wer zur zweiten Gruppe gehörte, ist ebenfalls nur vermutungsweise zu sagen. Außerhalb des Vatikans sicherlich Prälat Kaas und Erzbischof Gröber. Aber wer im Staatssekretariat die Position der unbedingten Priorität für die seelsorglichen Gesichtspunkte vertreten hat, ist schwer zu bestimmen. Ob Pizzardo⁷⁶ in diesem Lager gestanden hat? Wir wissen dafür zu wenig. Mit größter Wahrscheinlichkeit aber gehörte Robert Leiber zu denjenigen, die er als Vertreter der Kompromißmeinung bezeichnet hat, zur dritten Gruppe. In diese „Fraktion“ ist, wie mir scheint, auch der Kardinalstaatssekretär Pacelli zu rücken. Dafür spricht einmal sein aus den unmittelbaren Akten zu gewinnendes Profil in den Reichskonkordatsverhandlungen, zum andern der Charakter dieses geborenen Diplomaten⁷⁷.

kordatsabschlusses im deutschen Episkopat (Bertram, Schulte, Preysing) nicht anderweitig nachweisbar.

⁷⁴ Wer damit gemeint sein soll, weiß ich nicht.

⁷⁵ Alfredo Ottaviani (1890–1979) war 1933 Substitut des Staatssekretariats.

⁷⁶ Giuseppe Pizzardo (1877–1970) war 1933 Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten.

⁷⁷ Klaus Scholders Bild Pacellis (1977 und 1978: wie Anm. 1) halte ich für sehr verzeichnet; vgl. etwa das von Kohlruß am 3. Juli 1934 berichtete Urteil aus der nahen Umgebung des Papstes: „Der Herr Kardinalstaatssekretär sei das Exempel eines mustergültigen Priesters fast asketischer Veranlagung

Am schwierigsten aber ist zu bestimmen, welche der drei Strategien der Papst selbst, der Mann also, der zu entscheiden hatte und ein ausgesprochen entscheidungsfreudiger Pontifex gewesen ist, für die beste gehalten hat. Die Quellenlage für ihn ist am schlechtesten. Bedenkt man jedoch, daß Pius XI. sich nicht die Zügel von Dritten führen ließ⁷⁸ und daß die Reichskonkordatsverhandlungen im Jahre 1933 sich auf der Linie bewegt haben, die Leiber der dritten Gruppe zuordnete, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch Pius XI., wie Pacelli, eine Politik des Verhandeln ohne Abschlußwillen und daher auch ohne Drängen im April für die beste hielt und angeordnet hat. Widerspruch zwischen den normativen Grundlagen eines politischen Systems und den Grundsätzen der katholischen Kirche war für diesen Papst kein Grund, vor Verhandlungen und Verträgen auch mit totalitären Regimen zurückzuschrecken: „Wenn es sich darum handeln würde, eine einzige Seele zu retten, einen größeren Schaden von den Seelen abzuwenden, so würden Wir den Mut haben, auch mit dem Teufel in Person zu verhandeln“, so hatte er 1929 mit Bezug auf Mussolini pointiert formuliert⁷⁹. Der gleiche Papst hatte aus den gleichen Motiven vorher vier Jahre lang Verhandlungen mit Stalin führen lassen, die nicht zum Abschluß gelangt sind und daher heute gern vergessen werden⁸⁰. Das gleiche Motiv war auch eine entscheidende Voraussetzung für die vatikanischen Verhandlungen über das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Die von Anfang an auf Abwehr eingestellte kuriale Strategie hat sich freilich nicht naht- und bruchlos verwirklichen lassen. Hatte man, wenn auch ohne Abschlußwillen, die Verhandlungen einmal begonnen, so mußte man sie nach der Logik der Dinge schließlich doch zu Ende führen. Und die Erwartung, daß man nachher den offenen Bruch erzwingen und damit eine bessere Position gewinnen könne, hat sich nicht erfüllt. Wer am schwächeren Hebelarm sitzt, tut sich eben schwer, wirkungsvolle Strategien zu erfinden. Das lehrt der Bericht des österreichischen Vatikangesandten Kohlruß vom 17. Juli 1933, ein Schlüsseldokument, überaus eindringlich.

Dokument 1

Der Inhalt des Reichskonkordats

1933, ca. 10.–15. Juli

Schreibmaschinen-Ausfertigung, Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, NPA, Karton 318, Liase Österreich 3/VI, Konkordatsverhandlungen 1933–1937, fol. 42–44. Überschrift: Einige Bemerkungen über den kürzlich paraphierten Konkordatsvertrag zwischen

mit hervorragenden pastoralen Qualitäten und ausgezeichneter religiös-rhetorischer Begabung; für sein gegenwärtiges Amt sei er jedoch durch eine von Ängstlichkeit bestimmte Vorsicht und einen Mangel an unternehmender Schwungkraft behindert; er strebe ja auch selbst die Leitung einer großen Diözese, in der er sich einer rein pastoralen Tätigkeit ganz hingeben könne, an“ (Friedrich Engel-Janosi [wie Anm. 45], S. 105).

⁷⁸ Vgl. dazu Konrad Repgen, Lateranverträge (wie Anm. 15), S. 334 f.

⁷⁹ Nachweisungen bei Konrad Repgen, Außenpolitik (wie Anm. 1), S. 63.

⁸⁰ Vgl. ebenda, S. 63–66.

dem Vatikan und dem Deutschen Reiche. *Links oben am Rande Aktenvermerk des Legationsrats Hornbostel vom 27. Juli 1933 (mit blauer Tinte):* Die Inform[ationen] sind H[errn] B[undes]k[anzler] auf indirektem Weg von P. Leiber von Rom zugekommen. *Darüber (mit roter Tinte):* Zu Akten Konkordat.

1. Die drei mit Bayern, Preussen und Baden abgeschlossenen Konkordate bleiben für die Gebiete, für die sie geschlossen sind, bestehen, auch wenn die Länderhoheit dieser Gebiete aufhören sollte.
Diese Konkordate sind durchaus für die Kirche günstig, bzw. freiheitlich; sie sollen der Kirche Autonomie in ihrem Bereiche gewähren. Die mit den drei genannten Ländern bestehenden Konkordate sollen in analoger Weise auch auf andere Teile des Reiches (namentlich Württemberg, Hessen und Sachsen) ausgedehnt werden, wobei in den Hauptpunkten der für die Kirche günstigste unter den drei bestehenden Verträgen (Baden) massgebend sein soll.
2. Die katholische¹ Schule² wird künftighin im ganzen Reiche zurecht bestehen, u[nd] zw[ar] überall, wo die katholischen Eltern sie wünschen. (Besteht schon in Preussen, Bayern, Württemberg, Oldenburg.) Die bestehenden Schulen müssen überall dort erhalten bleiben, wo die Eltern keine anderen Wünsche haben.
3. Es bleibt bestehen, dass bezüglich der Anerkennung der katholischen Bischöfe das Reich (das in dieser Hinsicht an Stelle der Bundesstaaten tritt) nur das politische Veto hat, das bisher die Länder hatten. (Der Kandidat für den bischöflichen Stuhl oder – im Falle eines Alternativvorschlages – die Kandidaten werden der Reichsregierung mitgeteilt. Wenn der Kandidat politisch belastet ist, hat das Reich das Recht, Einwendungen zu erheben; als politische Belastung ist aber nicht anzusehen, wenn der Kandidat vorher Parteipolitik gemacht hat.)
4. Die religiösen und kulturellen Organisationen (aber auch die sozialen katholischen Organisationen und Berufsverbände, wie Arbeiter- und Gesellenvereine, die allerdings in diesem Zusammenhange nicht im Konkordatstexte genannt sind, sondern nur bei den Besprechungen genannt wurden) bleiben bestehen. Es können auch neue derartige Organisationen geschaffen werden. Für die nicht in strengem Sinne rein religiösen und kulturellen Organisationen wird zwischen Regierung und Bischöfen über deren Verhältnis zu den staatlichen Organisationen zu verhandeln sein. (Wer z. B. in einem katholischen Gesellenverein ist, wird zugleich auch Mitglied der nationalsozialistischen Arbeiterfront³ werden müssen.)
5. Die viel erörterte „politische Klausel“⁴ (§ 32 des Konkordatsentwurfes), von der man zu Unrecht behauptet, dass sie dem Lateranvertrag nachgebildet sei: In Berücksichtigung des Abschlusses und der Durchführung des Konkordats bestimmt der Heilige Stuhl, dass katholische Geistliche nicht eingeschriebene Mitglieder politischer Parteien zu sein haben und keine Tätigkeit für politische Parteien ausüben sollen.
6. Das katholische Vermögen bleibt gewahrt. Als katholisches Vermögen in diesem Sinne

¹ Handschriftlich unterstrichen.

² Handschriftlich unterstrichen.

³ Handschriftlich verbessert aus Arbeiterfronten.

⁴ Die beiden Anführungszeichen sind handschriftlich zugefügt. – Der Ausdruck „politische Klausel“, mit dem sonst das in Art. 14 Abs. 2 des Reichskonkordats vereinbarte staatliche Einspruchsrecht gegen Bischöfe (vgl. in diesem Dokument Punkt 3) gemeint ist, bezeichnet hier die sog. Entpolitisierungs-Klausel des Konkordats. Der erläuternde Zusatz § 32 macht das besonders eindeutig.

ist das Kirchengut anzusehen (d. h. alle materiellen Güter, die Eigentum der Kirche oder ihr zur Nutzung überlassen sind.)

7. Ueber die Ausbildung der Priester bringt das Reichskonkordat nichts Neues. Es wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen der Länderkonkordate.
8. Mitbestimmungsrecht der Kirche beim Universitätsstudium der Theologen wird verstärkt. Die neue Studienordnung Pius XI⁵ wird ausdrücklich genannt und es wird bestimmt, dass sie nicht einseitig abgeändert werden kann.
9. Bestimmungen über die Ehe nach Analogie des österreichischen Konkordats sind im deutschen Konkordatsvertrage nicht enthalten. (Die entgegengesetzten Mitteilungen in der Oeffentlichkeit sind irrig.) Nur im Falle sittlichen Notstandes oder äusserster Lebensgefahr darf der Pfarrer zur kirchlichen Trauung schreiten, auch wenn keine Ziviltrauung vorgenommen wurde oder vorgenommen werden konnte.
10. Die Gerichtsbarkeit der Kirche auf ihrem Gebiete bleibt anerkannt.
11. Den Katholiken steht es frei, die katholischen [!] Glaubens- und Sittenlehre und die katholischen Grundsätze zu verkünden und zu verteidigen.
12. Nationale Minderheiten im Deutschen Reiche dürfen hinsichtlich des Gebrauches der Muttersprache im religiösen Unterrichte, in der Liturgie u. s. w. nicht ungünstiger behandelt werden als die deutschen Minderheiten in den betreffenden Auslandsstaaten.
13. Die Dauer des Konkordats ist unbeschränkt.
14. Bei Meinungsverschiedenheiten soll gütliches Einvernehmen zwischen beiden Teilen angestrebt werden.

Dokument 2

Mitteilungen P. Leibers SJ an den österreichischen Vatikangesandten vom 16. Juli 1933

Schreibmaschinen-Ausfertigung, Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, NPA, Karton 318, Liase Österreich 3/VI, Konkordatsverhandlungen 1933–1937, fol. 45–53. Überschrift: Bericht über eine Unterredung mit einem engen Mitarbeiter des Vatikanischen Staatssekretariats (16. Juli 1933) zu den beiliegenden Bemerkungen über den Vatikanisch-Deutschen Konkordats-Vertrag.

17.7. 1933

- a) Es bestanden von Anfang an auf vatikanischer Seite sehr verschiedene Meinungen und Auffassungen über die Zweckmäßigkeit von Konkordatsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche. Die eine Meinung ging dahin, dass solche Verhandlungen grundsätzlich abzulehnen seien, weil die nationalsozialistischen Grundsätze eine völlige Verleugnung der katholischen Idee bedeuten. Der Abschluss eines Konkordats würde unter diesen

⁵ Gemeint ist die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 (Text: AAS 23 [1931] S. 241–262) mit den Durchführungsbestimmungen vom 12. Juni 1931 (Text: ebd. 263–284) sowie der (diese Bestimmungen einschränkenden) Instruktion zur Durchführung der Apostolischen Konstitution ... an den theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten vom 7. Juli 1932 (Text: Heinz Mussinghoff, *Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung der Hochschulbestimmungen des Konkordats mit Preußen von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preussischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats*, Mainz, 1979, S. 523–527).

Umständen schon an und für sich das Prestige des Nationalsozialismus ungebührlich stärken, weil es von der nationalsozialistischen Propaganda, der in Deutschland keinerlei freie Kritik gegenübersteht, zu einem Erfolge des Hitlerismus und zu einer Anerkennung der nationalsozialistischen Grundsätze seitens der Kirche umgedeutet werden würde. Das Prestige der Kirche bei der katholischen Bevölkerung des Deutschen Reiches und in der ganzen Welt würde ebenso sehr darunter leiden. Die aufrechten Katholiken im Deutschen Reiche, die sich dem Nationalsozialismus überhaupt nicht oder nur unter Zwang beugen, würden sich auch geistig und moralisch als von dem Vatikan verlassen fühlen.

Dieser grundsätzlichen Auffassung steht die andere gegenüber, dass die Kirche sich der Pflicht nicht entziehen könne, auch gegenüber einer Regierung, deren Grundsätze jenen des Vatikans völlig wesensfremd sind, positive Schutzbestimmungen für das geistige Gut des Katholizismus zu schaffen oder dies zumindest zu versuchen. Gerade wenn es zu einem scharfen Kampfe kommt, in dessen Verlauf die katholische Geistlichkeit und die katholische Bevölkerung leiden und Verfolgungen¹ um ihrer katholischen Gesinnung willen zu erdulden hat, bedeutet es eine moralische Kraftquelle in diesem Kampfe, dass vorher alles versucht worden ist, um auf friedlichem und schiedlichem Wege das nunmehr gegenüber Verfolgungen zu erhaltende Gedankengut zu wahren. Die dritte Anschauung (Kompromissmeinung) ging dahin, dass man Verhandlungen versuchen müsse, bezw. nicht ablehnen dürfe; es bestehe jedoch kein Grund, diese Verhandlungen zu überstürzen. Man dürfe die Verhandlungen nur schrittweise und in solcher Art führen, dass schon während des Verlaufes der Verhandlungen positive Ergebnisse zu Gunsten des Katholizismus in Deutschland erzielt werden, und man dürfe vor allem nur einen solchen Vertrag abschliessen, der es aller Welt klar macht (auch den Katholiken in Deutschland trotz der einseitigen Propaganda der Reichsregierung), dass die Kirche mit diesem Vertrag die nationalsozialistischen Grundsätze keineswegs anerkennt, dafür aber den Machtbereich der Kirche (zumindest gedanklich und ideell) gegenüber dem bisherigen oder gar gegenüber einem vertragslosen Zustande erweitert und feste Bürgschaften für die Pflege des katholischen Geisteslebens geschaffen hat². Wird dann dieser Vertrag – wie man in vatikanischen Kreisen allgemein erwartet –, von der Deutschen Reichsregierung gebrochen oder umgangen, dann hat die Kirche die Macht, durch eine Aufhebung des Vertrages dem Ansehen des Nationalsozialismus in der Welt einen noch viel schärferen Schlag zu versetzen, als dies durch die Ablehnung der Verhandlungen der Fall gewesen wäre. Zu diesen vielen Gründen für die Kompromisslösung (Verhandlungen, aber ohne Drängen und Abschlusswillen) tritt noch das formelle Argument, dass die bestehenden Länderkonkordate durch die politische Umwälzung, die man allerdings nicht als eine dauernde betrachtet, augenblicklich an praktischer Kraft verloren haben. (Daher die Erhaltung und Ausgestaltung der Länderkonkordate neben dem zu schaffenden Reichskonkordat; vergl. Punkt 1.) der beiliegenden Bemerkungen.)

- b) Die vatikanische Diplomatie betrachtet den Konkordatsvertrag, wie er jetzt vorliegt, als für den vatikanischen Standpunkt überaus günstig; sie ist sich allerdings im klaren darüber, dass auch dieser Vertrag die katholische Bevölkerung und die katholische Bewegung im Deutschen Reiche vor Verfolgungen und Unterdrückungen keineswegs zu schützen vermag und dass es für die Reichsregierung immer noch genügend Handha-

¹ Handschriftlich ergänzt aus Verfolgung.

² Handschriftlich verbessert aus hatte.

ben geben wird, um Umgehungen des Konkordatsvertrages als Verfügungen der deutschen Gesetzgebung, bzw. des geltenden deutschen Rechtes zu maskieren. Die systematische Verleugnung und Umdeutung aller Rechtsgrundsätze in Deutschland macht solche Umgehungen sogar verhältnismässig leicht; ebenso die bewusste Verwechslung von nationalsozialistischer Partei und Staat. Auch die Beschaffung von Beweisen für die Feststellung von Vertragsbrüchen ist – im Hinblick auf die Verfolgungen, denen alle Beschwerdeführenden und ihre Angehörigen im weitesten Sinne ausgesetzt sind – nicht leicht.

Ein Grossteil der vatikanischen Diplomatie hätte es gerne gesehen, wenn die deutsche Regierung die Paraphierung des Konkordatsentwurfes oder die daran geknüpften politischen Bedingungen (Erklärungen³ des Reichskanzlers, die gleichzeitig mit der Paraphierung veröffentlicht werden mussten) abgelehnt hätte. Man hat eine solche Ablehnung mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet und war eher darüber enttäuscht, dass sie nicht erfolgt ist.

Es sind auch jetzt noch in Rom geteilte Meinungen darüber, ob man die Unterschrift des paraphierten Vertrages, auf die von deutscher Seite intensiv gedrängt wird, nicht noch einige Zeit verzögern und diese Zeit benützen soll, um von der deutschen Reichsregierung, als Beweis ihres guten Willens, die Abstellung zumindest eines Teiles der massenhaft vorliegenden Beschwerden zu fordern; oder ob man, wenn schon die Unterschrift jetzt geleistet werden soll, nicht in der gleichen Weise und zu dem gleichen Zwecke die Ratifizierung länger als sonst üblich (in der Regel 6–8 Wochen) hinauschieben soll. Erst vergangenen Samstag⁴ sind wieder arge Beschwerden in Rom eingelaufen, die zu einer energischen Vorstellung bei der deutschen Botschaft beim Vatikan, im Sinne einer Androhung der Verweigerung der Unterschrift, geführt haben. Es ist im Augenblicke noch nicht bekannt, ob von deutscher Seite die erforderliche Abhilfe prompt erfolgt. Der nächste Besuch des Herrn von Papen in Rom wird in der Zeit zwischen 20. und 25. Juli⁵ erwartet.

Jene vatikanischen Kreise, welche sich für die rasche Unterschrift aussprechen, sind hierbei jetzt von der Erwägung geleitet, dass es dann umso rascher zu Verstössen der deutschen Regierung gegenüber dem Konkordatsvertrage und zu einer Anklage wegen dieser Vertragsverletzung vor der ganzen Welt führen werde. Eine endgültige Entscheidung über das Datum der Unterschrift lag Sonntag noch nicht vor.

- c) Die Rückwirkungen des Vertragsabschlusses auf Oesterreich sind sorgfältig erwogen worden. Man ist sich im klaren darüber, dass die deutsche Propaganda, die sich an den Vertragsabschluss knüpfen wird, den Widerstand der gesinnungstreuen katholischen Bevölkerung gegen den Nationalsozialismus schwächen und durch eine gewisse Zeit die Aktion der österreichischen Regierung erschweren könnte. Man ist aber fest überzeugt, dass die österreichische Regierung trotz dieser Erschwernis in ihrem Kampfe gegen den Nationalsozialismus und zwar nicht nur gegen den Nationalsozialismus als politische Partei, sondern auch gegen seinen geistigen Ideengehalt nicht erlahmen und diesen Kampf bestehen wird. Wenn es dann zu den erwarteten Vertragsbrüchen seitens Deutschlands kommt, wird auch die Haltung der österreichischen Regierung im Kamp-

³ Handschriftlich ergänzt aus Erklärung.

⁴ 15. Juli 1933.

⁵ Handschriftlich ergänzt.

fe gegenüber dem Nationalsozialismus bei der katholischen Bevölkerung Oesterreichs umso stärkeren Widerhall finden.

- d) Der Vatikan erkennt völlig klar, wie sehr der Gewissenszwang, der von dem Nationalsozialismus auf die Bevölkerung in Deutschland ausgeübt wird, auch der illoyalen Handhabung des Konkordats seitens der Reichsregierung geradezu Vorschub leistet. So wird es hinsichtlich der katholischen Schule (Punkt 2.) an Druck und Zwang auf die Eltern nicht fehlen. Die politischen Einwendungen gegen zu ernennende Bischöfe (Punkt 3.) werden von der Reichsregierung dahin interpretiert werden, dass jeder, der nicht nationalsozialistischer Bekenner ist, infolge der absichtlichen Verwechslung von Nationalsozialismus und Staat, als Staatsfeind deklariert wird. Die Notwendigkeit, dass Angehörige katholischer Organisationen zugleich nationalsozialistischen Vereinigungen (z. B. Arbeiterfront⁶) beitreten müssen, wird unwillkürlich dazu führen, dass die katholischen Organisationen Vorspanndienste für nationalsozialistische Verbände leisten (Punkt 4.). Dies wird aber keineswegs ausschliessen, dass bei der ideellen und materiellen Beurteilung und Berücksichtigung von Angehörigen nationalsozialistischer Organisationen (z. B. bei Anstellungen, Vergebung von Arbeitsplätzen und dergl.) diejenigen Angehörigen nationalsozialistischer Zwangsorganisationen und freiwilliger Verbände ins Hintertreffen geraten, welche zugleich auch katholischen Organisationen angehören (Punkt 4.). Namentlich die Bestimmung des Punktes 11.), dass es den Katholiken freisteht, die katholische Glaubens- und Sittenlehre zu verteidigen, wird sehr rasch zu Verfolgungen führen, wenn es sich um Verhinderung solcher Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre handelt, die mit dem Programm des Nationalsozialismus (z. B. Rassenlehre) im Widerspruch stehen.

All diese Bedenken werden aber in der Erwägung in den Kauf genommen, daß es sich dann eben gegenüber den Verletzungen des Buchstabens und des Geistes des Konkordats⁷ durch die Reichsregierung um einen Kampf handeln wird, bei dem die deutschen Katholiken das Bewusstsein haben werden, dass vorher alle Mittel der Verständigung erschöpft worden sind und bei dem die ganze Welt mit umso grösserer Kraft zur Verurteilung der Kulturwidrigkeiten⁸ des Nationalsozialismus wird aufgerufen werden können.

- e) Bei der Paraphierung des Konkordats ist von beiden Vertragsteilen strenge Geheimhaltung des Inhalts vereinbart worden. Von deutscher Seite wurde diese Diskretionspflicht bereits gebrochen. Es ist dem Vatikan bekannt, dass durch die deutsche Botschaft in Rom an ausländische Journalisten Mitteilungen über den Inhalt der Konkordatsverträge hinausgegeben worden sind und noch dazu gänzlich entstellte Mitteilungen, in denen das Konkordat als ein Erfolg der deutschen Reichsregierung und als eine Anerkennung der Grundsätze des Nationalsozialismus durch die Kirche dargestellt wurde. Auch in den der deutschen Regierung nahestehenden deutschen Zeitungen (Völkischer Beobachter, Angriff) sowie auch in einem Teil der österreichischen Provinzpresse sind solche Darstellungen veröffentlicht worden, die von vatikanischer Seite ebenfalls der deutschen Botschaft in Rom unter Hinweis auf die erfolgte Verletzung der Diskretionspflicht vorgehalten wurden.

⁶ Gemeint ist die am 10. Mai 1933 gegründete Deutsche Arbeitsfront (DAF).

⁷ Handschriftlich ergänzt.

⁸ Handschriftlich ergänzt aus Kulturwidrigkeit.

Es⁹ würde von vatikanischer Seite erwünscht erscheinen, wenn nunmehr ohne direktes Zutun des Vatikans, da die Reichsregierung die Diskretionspflicht bereits gebrochen hat, in¹⁰ der ausländischen Presse (und namentlich in solchen Zeitungen, die nach Deutschland dringen) über Wesen und Sinn des Konkordatsvertrages Darstellungen im richtigen Geiste erfolgen würden.

Es¹¹ wird auf vatikanischer Seite auch die Möglichkeit erwogen, zugleich mit der Unterschrift des Konkordatsvertrages vom Vatikan aus eine offiziöse Darstellung der grundsätzlichen Bestimmungen des Konkordats und der Beweggründe, die zu dessen Abschluss geführt haben, zu veröffentlichen. In dieser Darstellung könnte in entsprechend vorsichtiger Form auch zum Ausdruck gelangen, dass der Konkordatsvertrag in keiner Weise eine Billigung der nationalsozialistischen Grundsätze durch den Vatikan bedeutet. Auch hierüber ist aber eine Entscheidung noch nicht gefallen.

Die vorstehenden Bemerkungen enthalten den Niederschlag eines etwa mehr als 2stündigen Gespräches; sie dürften aber so ziemlich das Wesentliche umfassen. Für die unmittelbare Zukunft scheint es¹² bedeutungsvoll, ob sich der Vatikan zu einer raschen Unterschrift (und in späterer Folge zu einer raschen Ratifizierung) des Konkordatsvertrages entschliesst oder ob vorher noch von der deutschen Reichsregierung Beweise des guten Willens und einer loyalen Vertragshandhabung erwartet werden. Weiters ob in der ausländischen und namentlich in der nach Deutschland dringenden Presse raschestens (noch vor der Unterschrift des Konkordatsvertrages) eine objektive Darstellung des Wesens und Geistes des abzuschliessenden Vertrages erfolgt und welches die Wirkung einer solchen objektiven Darstellung auf die radikalen nationalsozialistischen Kreise in Deutschland sein wird.

Endlich¹³, ob der Gedanke zur Ausführung gelangt, dass zugleich mit der Unterschrift des Konkordatsvertrages durch eine offiziöse vatikanische Darstellung¹⁴ das Wesen des Vertrages und die Beweggründe für dessen Abschluss vor der Weltöffentlichkeit klargemacht werden und ausser Zweifel gestellt wird, dass die Kirche damit in keiner Weise die moralischen und kulturellen Grundsätze des Nationalsozialismus anerkennt.

Es¹⁵ scheint seitens jener vatikanischen Kreise, deren Meinung ich hören konnte, die Erwartung zu bestehen, dass in diesem Sinne seitens anderer katholischer Staaten, bezw. seitens des Episkopates in diesen Staaten (hierbei dürfte man namentlich auch an Oesterreich denken) mit *zeitgerechten*¹⁶ Vorstellungen an den Vatikan herangetreten wird.

Es dürfte schliesslich auch noch interessieren, welche Stimmen aus deutschen katholischen Kreisen zu diesem Gegenstande an den Vatikan gelangt sind. Brüning hat von Anfang an und konsequent bis in die letzten Tage immer wieder vor dem Abschluss des Konkordats gewarnt und zumindest Verzögerung empfohlen.

⁹ Bis zum Ende des Absatzes mit blauer Tinte am Rande ausgezeichnet.

¹⁰ Handschriftlich verbessert aus von.

¹¹ Bis zum Ende des Absatzes mit blauer Tinte am Rande ausgezeichnet.

¹² Bis zum Ende des Absatzes mit blauer Tinte am Rande ausgezeichnet.

¹³ Bis zum Ende des Absatzes mit blauer Tinte am Rande ausgezeichnet.

¹⁴ Vgl. die Artikel des Osservatore Romano vom 26., 27. und 29. Juli 1933 (Text: Ludwig Volk, *Kirchliche Akten* [wie Anm. 8] S. 295–299).

¹⁵ Bis zum Ende des Absatzes mit blauer Tinte am Rande ausgezeichnet.

¹⁶ Handschriftlich unterstrichen.

Prälat Kaas hält es für richtiger, den Vertrag abzuschliessen und dessen Verletzungen abzuwarten.

Der Bischof von Freiburg¹⁷ hat sich für den Abschluss des Konkordats ausgesprochen, weil er davon erwartet, dass die gemässigten Kreise im allgemeinen, auch innerhalb des Nationalsozialismus, Oberhand gewinnen dürften und dem Lande möglicherweise Experimente des radikalen Flügels erspart bleiben.

Andere Bischöfe¹⁸ haben gerade den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, dass die katholischen Kreise durch das Konkordat zu Schleppträgern des Nationalsozialismus gemacht werden, ohne wirklichen¹⁹ Einfluss zu gewinnen, und damit der Kirche eine erhöhte Verantwortung für das weitere unheilvolle Walten des Nationalsozialismus aufgebürdet und dessen Herrschaft verlängert wird. Manche Bischöfe²⁰, die früher das Konkordat befürworteten, sind nach der Paraphierung von diesem Standpunkte abgerückt, sodass es sogar – wenn diese Ablehnung früher so klar ausgesprochen worden wäre – zur Paraphierung überhaupt nicht hätte kommen müssen.

¹⁷ Conrad Gröber (1872–1948), Bischof von Meissen 1931, Erzbischof von Freiburg 1932–1948.

¹⁸ Wer gemeint ist, läßt sich nicht eindeutig ermitteln. Vgl. oben Anm. 73.

¹⁹ Handschriftlich ergänzt aus wirklich.

²⁰ Wer gemeint ist, läßt sich nicht eindeutig ermitteln.